Rahmenschutzkonzept

Kinderland PLUS gGmbH

Margeritenstraße 9
85586 Poing

Tel. 08121 250 88 - 0
Fax 08121 250 88 - 20

E-Mail: kinderschutz@kinderland-plus.de
Web: www.kinderland-plus.de

Inhalt

1. Präambel 4
2. Rechtliche Grundlagen 4
3. Theoretische Grundlagen 5
3.1. Begriffsklärung 5
3.2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 5
3.3. Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) 6
3.4. Datenschutz 7
3.5. Gewichtige Anhaltspunkte 7
3.6. Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung 9
3.7. Formen der Gewalt im institutionellen Kontext 10
3.8. Täter*innenstrategien 12
3.9. Adultismus 13
4. Prävention 14
4.1. Personalmanagement 14
4.1.1. Personalauswahl 14
4.1.2. Personalführung 14
4.1.3. Verhaltenskodex 15
4.1.4. Fort- und Weiterbildung 18
4.2. Sexualpädagogisches Konzept 18
4.2.1. Definition „Sexualität" 18
4.2.2. Kindliche Sexualität 18
4.2.3. Rechtliche Rahmenbedingungen und Zielsetzung 22
4.2.4. Sexualpädagogik im Kita-Alltag 23
4.2.5. Zonen von Intimität 24
4.2.6. Umgang mit möglichen sexuellen Aktivitäten von Kindern in der Kita 24
4.3. Partizipation und Beschwerdemanagement 25
4.3.1. Definition 25
4.3.2. Rechtliche und theoretische Grundlagen 26
4.3.3. Zielsetzung 26
4.3.4. Partizipationsmöglichkeiten 27
4.3.5. Beschwerdemöglichkeiten 29
4.4. Förderung von Resilienz 33
4.5. Inklusion & Integration 34
5. Intervention 34
5.1. Interne Gefährdung nach §47 SGB VIII 35

5.1.1. Gewalt durch Mitarbeitende 36
5.1.2. Gewalt unter Kindern 39
5.2. Externe Gefährdung im häuslichen Umfeld des Kindes (§8a SGB VIII) 41
6. Vernetzung und Kooperation 43
7. Überprüfung und Weiterentwicklung 46
8. Schlusswort 46
9. Anhang und Materialien 46

1. Präambel

In der Kinderland PLUS gGmbH wird den Kindern der Raum und die Möglichkeit gegeben, sich frei und ihren Bedürfnissen nach zu entwickeln, unabhängig von Alter, Herkunft, Charakter und persönlicher Entwicklung. Der Schutz vor Kindeswohlgefährdungen und Gewalt im häuslichen Bereich sowie in den Kindertageseinrichtungen liegen uns neben dem Wohl der Kinder sehr am Herzen und sind zudem gesetzlich verankert.
Dieses Rahmenschutzkonzept gilt für alle Einrichtungen der Kinderland PLUS gGmbH. Es wurde zusammen mit den übergreifend tätigen Kinderschutzfachkräften und Fachberatungen der Kinderland PLUS gGmbH sowie dem fachlichen Personal der Einrichtungen erarbeitet. Um es auf die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Einrichtungen anzupassen, wird das Rahmenschutzkonzept durch einrichtungsspezifische Risikoanalysen ergänzt. Das Konzept wird regelmäßig überprüft und immer wieder an neue Entwicklungen angepasst.

Das Kindeswohl stellt in jeder sozialen Einrichtung ein zentrales Anliegen dar und so ist der Schutz der Kinder auch in der Kinderland PLUS gGmbH ein essentieller Bereich. Die im §8a SGB VIII enthaltenen Richtlinien binden **Träger und somit jeden Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin** sehr konkret in die **Verantwortung zur Prävention und Intervention bei Kindeswohlgefährdung** mit ein.

Bis es jedoch zu einem Verdacht von Kindeswohlgefährdung kommt und die notwendigen Prozesse in Gang gesetzt werden, vergeht oftmals einige Zeit, in der sich das Team viele Fragen stellt. Gehört das so? Geht man so mit seinem Kind um? Woher kommen die vielen blauen Flecken? Hat das Kind keine wärmere Kleidung? Warum hat das Kind nie genügend Brotzeit dabei? Warum ist das Kind plötzlich so verschlossen und still? Dieser sensible und einfühlende Blick auf das Kind und die Familie ermöglichen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eine erste Einschätzung. Manchmal gibt es dafür handfeste Hinweise, manchmal ist es nur ein komisches Bauchgefühl, aber immer wertvoll im Prozess der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung! Es ist außerordentlich wichtig im hektischen Kita Alltag nie diesen Blick auf das Kind zu verlieren und seinem Bauchgefühl zu folgen! Zum Wohle und zum Schutz des Kindes!

2. Rechtliche Grundlagen

Um das Kindeswohl zu gewährleisten haben wir Maßnahmen zur Prävention und Intervention in unserem Schutzkonzept verankert.
„Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII hat jede Kindertageseinrichtung über ein Schutzkonzept zu verfügen, in welchem dargelegt ist, wie die Kinder in der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden können“[1].
Für die Erstellung, Einhaltung und Umsetzung des Schutzkonzepts sind Träger, Leitungen und alle Mitarbeiter*innen verantwortlich.

[1] Bay. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Unserem Schutzkonzept liegen folgende rechtliche Grundlagen zugrunde:

UN-Kinderrechtskonvention	Art. 2, 3, 6, 12, 19, 24, 34
EU-Grundrechtecharta	Art. 24
Grundgesetz GG	Art. 1, 2
Bürgerliches Gesetzbuch BGB	§1631 Abs. 2
SGB VIII	§§ 1 Abs. 3, 8a, 8b, 22, 30, 45, 46, 47, 72a
Strafgesetzbuch StGB	§§ 225, 171, 174, 176, 180, 184
BayKiBiG	Art. 9b
AV BayKiBiG	§ 1 Abs. 3

3. Theoretische Grundlagen

3.1. Begriffsklärung

Unter dem Begriff „**Kindeswohl**" verstehen wir „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln (…), welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt."[2]
Die Erfüllung des Kindeswohls erfolgt durch die positive Förderung des Kindes sowie durch den Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl. Demnach liegt eine „**Kindeswohlgefährdung**" vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.[3]

3.2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf

[2] Jörg Maywald, 2021, Kindeswohl in der Kita, Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau, S. 13
[3] DJI – Handbuch, September 2004

die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2.bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3.die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.[4]
Die Kinderland PLUS gGmbH hat eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit den jeweiligen zuständigen Institutionen der Landkreise, in denen unsere Einrichtungen positioniert sind. Eine Auflistung aller Landkreise finden Sie auf unserer Homepage.

3.3. Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)

Beratung durch eine IseF

Das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII §8b gibt vor, dass Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt haben.[5]

Aufgaben der Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)

Die „insoweit erfahrene Fachkraft" berät und unterstützt die pädagogischen Mitarbeitenden der Kindertagesstätten bei der Abklärung und Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Die Mitarbeiter*innen von Kindertagesstätten haben den rechtlichen Anspruch auf Beratung bei der Abwendung von Kindeswohlgefährdung (§4 Abs.

[4] www.sozialgesetzbuch-sgb.de
[5] www.sozialgesetzbuch-sgb.de

2 BKiSchG und §8b SGB VIII) und sind gleichzeitig nach §8a SGB VIII auch gesetzlich verpflichtet diese hinzuzuziehen bevor eine Meldung ans Jugendamt gemacht wird.
Sie begleitet den Prozess der Risikoeinschätzung und ermittelt die daraus folgenden Handlungskonsequenzen zur Sicherung des Kindeswohls. Die Kinderschutzfachkraft trägt die Verantwortung für den Prozess der Beratung, fallverantwortlich bleiben die Fachkraft und die Leitung, die auch für die Umsetzung der empfohlenen und vereinbarten Vorgehensweise zuständig sind.

- Prüfung und Gewichtung der Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- Risikoeinschätzung und besseres Fallverstehen
- „Versachlichung" des Falles ohne die emotionale Bindung zu Kind und Eltern
- Größere Handlungssicherheit für die pädagogischen Mitarbeiter*innen
- Planung des weiteren Vorgehens hinsichtlich der Einbeziehung der Eltern

Die Kinderland PLUS gGmbH stellt Kinderschutzfachkräfte aus ihren eigenen Reihen, so dass ein zügiges Eingreifen und möglichst schnelles Abwenden von Kindeswohlgefährdung gewährleistet ist.

3.4. Datenschutz

„Soweit dem mit dem Fall befassten Jugendamt oder sonstigen Trägern zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X).
Exkurs: Durch das im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) in Kraft getretene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) haben gemäß § 4 Abs. 3 KKG die in Abs. 1 genannten Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung eine Befugnis zur Information und Mitteilung der erforderlichen Daten an die Jugendämter, sofern sie das Tätigwerden eines Jugendamts zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird."[6]

3.5. Gewichtige Anhaltspunkte

„Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind "gewichtige Anhaltspunkte" für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen".
Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der

[6] http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php

Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen."[7]

Beispiele für gewichtige Anhaltspunkte sind:

Aufsichtspflichtverletzung
Es liegt eine Aufsichtspflichtverletzung vor, wenn das Kind seinem Alter und seinem Entwicklungsstand entsprechend nicht oder unzureichend beaufsichtigt wird, es in gefährliche Situationen gebracht wird oder notwendige Hilfestellungen unterlassen werden.

Parentifizierung
Unter Parentifizierung versteht sich ein nicht altersgerechter Rollenwechsel, den ein Kind vollziehen muss, um den Bedürfnissen und Neigungen der Eltern zu entsprechen (Beispiel: ältere Geschwister müssen sich in nicht zumutbarer Weise um die Versorgung der jüngeren Geschwister kümmern).

Psychisch kranke Eltern
Durch psychische Erkrankungen der Eltern oder eines Elternteils kann die Versorgung im Alltag eines Kindes nicht (ausreichend) gewährleistet werden. Das Verhalten des Erkrankten kann unberechenbar und mit Gefahren (z. B. Gewalt) für das Kind verbunden sein oder das Kind für eigene Zwecke instrumentalisieren (z. B., wenn das Kind für die Krankheit verantwortlich gemacht oder als Partnerersatz missbraucht wird).

Suchtabhängigkeit der Eltern
Unter Suchtabhängigkeit sind Verhaltensmuster gemeint, die von einem zwanghaften, wachsenden Verlangen nach einem bestimmten Gefühls- oder Erlebniszustand geprägt sind (z. B. Umgang mit Stoffen: Alkohol, Nikotin, Heroin, Kokain,... oder auf ein bestimmtes Verhalten: Magersucht, Spielsucht,…)[8] und die Versorgung des Kindes nicht mehr übernommen werden kann. Die Handlungen des Erkrankten reduzieren sich zunehmend auf die Organisation der Abhängigkeit.

Hochkonflikthafte Trennung der Eltern
Dies umfasst eskalierende Trennungskonflikte, bei denen ein Elternteil den anderen vor dem Kind ständig abwertet, das Kind gegen den anderen Elternteil aufhetzt oder es dazu benutzt, den (ehemaligen) Partner auszuspionieren. Das Kind wird von einem oder beiden Elternteilen unabhängig voneinander bedroht, wiederholt beschuldigt, erpresst oder dem jeweils anderen Elternteil entzogen.

[7] http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php
[8] Jörg Maywald, 2021, Kindeswohl in der Kita, Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau, S. 57

Weitere Formen von Kindeswohlgefährdung
Weitere, selten vorkommende Formen von Gewalt, sind das Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom (Eltern simulieren eine Krankheit ihres Kindes), eine die Gesundheit gefährdende Ernährungsform (z. B. makrobiotische Ernährung im ersten Lebensjahr), erzwungener Drogenkonsum und das Vorenthalten von lebensrettenden medizinischen Maßnahmen aus z. B. religiöser Überzeugung.[9]
Grundsätzliche sind gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennbar an:
... der äußeren Erscheinung des Kindes
z. B. unzureichende Ernährung, mangelnde Körperhygiene, massive und wiederholte Zeichen von Verletzungen, fehlende/ verschmutzte/ witterungsunangemessene Kleidung)

... dem Verhalten des Kindes
z. B. Kind wirkt apathisch/ benommen/ verängstigt/ berauscht/ …, Handlungen sind nicht adäquat zur Situation, Äußerungen des Kindes, welche auf eine Gefährdung hindeuten, übergriffiges Verhalten gegen andere Personen (wiederholte gewalttätige, verbale oder sexuelle Übergriffe), massive
Verhaltensveränderungen binnen kurzer Zeit, Delinquenz, Schulabsentismus

... dem Verhalten der an der Kindeswohlgefährdung beteiligten Personen
z. B. wiederholte und schwere Gewalt zwischen den beteiligten Personen oder dem Kind, beschimpfen/ ängstigen/ bedrohen/ erniedrigen des Kindes, nicht ausreichende oder unzuverlässige Nahrung, Verstoß gegen den Kinder- und Jugendschutz, Isolierung des Kindes, Anstiftung zur Straftat, Verweigerung von Krankheitsbehandlung oder Fördermaßnahmen

... der persönlichen Situation und dem Lebensumfeld der an der Kindeswohlgefährdung beteiligten Personen
z. B. Erscheinungsbild der Personen (psychisch-physisch), Anzeichen für Suchterkrankungen, vermüllte Wohnung, Gefahren im Haushalt (Steckdosen,
Aschenbecher, verschimmelte Lebensmittel), Raumnot, fehlen von Möbeln/ Essen/ Kinderspielsachen/…, nicht adäquate Tierhaltung in der Wohnung

3.6. Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung
Eine Kindeswohlgefährdung ist meist „ein aus mehreren Elementen zusammengesetztes Syndrom negativer Einwirkungen (Handlungen und Unterlassungen) auf ein Kind."[10]
Zur besseren Einordnung von Beobachtungen unterscheiden wir im folgenden verschiedene Formen der Gefährdung, welche selten isoliert vorkommen:

Körperliche Misshandlungen
Körperliche Gewalt schließt jegliche Form von körperlichen, gewaltvollen Handlungen sowie das Androhen von körperlicher Gewalt mit ein. Kennzeichen können neben „normalen" kindlichen Verletzungen besonders Verletzungen und Abschürfungen an ungewöhnlichen Körperstellen sein. Hier ist eine besonders gute Beobachtung notwendig, weil allein eine Mehrzahl von Verletzungen noch keinen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung darstellt!

[9] Jörg Maywald, 2021, Kindeswohl in der Kita, Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau, S. 77
[10] Jörg Maywald, 2021, Kindeswohl in der Kita, Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau, S. 43

Häusliche Gewalt
Dies bezeichnet körperliche, psychische, sexuelle und sozial-interaktive Gewalt innerhalb der Familie und/oder unter anderen Familienmitgliedern. Das Kind muss nicht davon betroffen sein, aber bekommt die Gewalt mit.

Vernachlässigung/Gesundheitliche Gefährdung
Als Vernachlässigung bezeichnet man die andauernde oder wiederholt fehlende Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen dem Kind gegenüber. Dies beinhaltet die körperliche und gesundheitliche Sorge sowie die emotionale und kognitive Fürsorge und die Aufsichtspflicht. Kennzeichen hierfür können beispielsweise sein: erhöhte Infektanfälligkeit, fehlende ärztliche Grundversorgung, unzureichende Kleidung und Brotzeit, verzögerte motorische, sprachliche und/oder kognitive Entwicklung, mangelnde Hygiene, mangelnde emotionale Fürsorge.

Sexueller Gewalt
Unter sexuellem Missbrauch sind sexuelle Handlungen am Kind sowie an sich selbst in Anwesenheit des Kindes gemeint, ebenso wie die Benutzung sexualisierter Sprache und Handlungen. Zur sexuellen Ausbeutung gehört auch das Nötigen zu pornographischen Aktivitäten und Prostitution.

Psychische Misshandlungen
Dies umfasst aktive und passive Handlungen und Aussagen, die das Kind verletzen, entwürdigen, beschämen, diskriminieren, entwerten, ablehnen oder es isolieren. Es beinhaltet fehlende elterliche Liebe, Vertrauen und Wertschätzung.
Eine besondere Form stellt hier die Überbehütung dar. Das Kind darf keine eigenen Entscheidungen treffen und Erfahrungen machen, es wird immer kontrolliert und manipuliert. Das Kind bekommt den Eindruck vermittelt, es wäre immer in Gefahr und kann so kein eigenes Bild von sich und der Umwelt entwickeln.

3.7. Formen der Gewalt im institutionellen Kontext
Pädagogisches Handeln wird dann professionell, wenn wir Situationen sorgfältig reflektieren, sie im Gesamtzusammenhang bewerten und unser Verhalten gegebenenfalls anpassen. Auf diese Weise lässt sich klar unterscheiden, ob eine Handlung pädagogisch sinnvoll, unangemessen oder sogar kindeswohlgefährdend ist. Wir unterscheiden daher das Verhalten in vier Formen:

Kindeswohlunterstützendes pädagogisches Verhalten
Dies ist der beste Schutz für alle und spiegelt sich in einem Schutzkonzept wider, welches geprüft, standardisiert und viele Aspekte zum Schutz der Kinder stets qualitativ weiterentwickelt anhand von z. B. Selbst- und Teamreflexionen. Wir setzen uns konstruktiv mit unserem pädagogischen Alltag auseinander.

Grenzverletzendes Verhalten
Im Alltag einer Kita kann es vorkommen, dass Fachkräfte unbeabsichtigt Grenzen von Kindern überschreiten. Eine pädagogisch reflektierte Fachkraft nimmt die Reaktion des Kindes ernst, prüft, ob sie möglicherweise dessen persönliche Grenzen verletzt hat und passt gegebenenfalls ihr Verhalten entsprechend an.

Wenn eine Fachkraft beispielsweise ein Kind festhält, um es daran zu hindern, auf eine stark befahrene Straße zu laufen, greift sie zwar in seine körperliche Unversehrtheit ein, handelt jedoch zum Schutz des Kindes. Ein solches Eingreifen ist gerechtfertigt und nicht strafbar.

Kindeswohlgefährdendes Verhalten

Dieses gliedert sich in „Strafrechtlich relevantes Verhalten" (nach StGB) und in „Nicht tolerierbares, pädagogisches Verhalten" (nach BGB, SGB VIII).
Wenn das Verhalten einer Fachkraft das Wohl eines Kindes gefährdet, hat der Schutz des betroffenen Kindes oberste Priorität. Die Einrichtung stellt unverzüglich sicher, dass das Kind aus der belastenden Situation herausgenommen und geschützt wird. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldung gemäß §47 SGB VIII wird umgesetzt.

Die auf der folgenden Seite dargestellte „Verhaltensampel" aus dem Orientierungskatalog für Fachkräfte in Kitas dient zur besseren Einordnung von pädagogischem Verhalten:

	Kindeswohlgefährdend		**Unangemessen**	**Angemessen**
Die vier Verhaltensformen	Strafrechtlich relevantes Verhalten (StGB)	Nicht tolerierbares pädagogisches Verhalten (BGB, SGB VIII)	Grenzverletzendes Verhalten	Kindeswohlunterstützendes pädagogisches Verhalten
Erläuterung zur Einordnung	Dieses Verhalten ist u.a. strafrechtlich untersagt: § 239 StGB – Freiheitsberaubung § 240 StGB – Nötigung § 241 StGB – Bedrohung § 223 StGB – Körperverletzung, einschließlich der qualifizierten Tatbestände wie gefährliche Körperverletzung § 223 ff. StGB – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, z. B. § 225 StGB Misshandlung Schutzbefohlener §§ 174 ff. StGB – Sexualstraftaten, z. B. §184 StGB Verbreitung pornografischer Inhalte § 130 StGB – Volksverhetzung § 185 StGB – Beleidigung § 211 ff. StGB – Tötungsdelikte Die hier aufgeführten Tatbestände sind strafbar, es sei denn, es liegt ein Rechtfertigungsgrund	Bei diesem Verhalten können betriebserlaubnisrelevante, arbeitsrechtliche und zivilrechtliche Gesetzlichkeiten greifen. Damit ist übergriffiges Verhalten gemeint, bei dem die Fachkraft bewusst die Grenzen des Kindes, seiner Eltern, die geltenden Werte in der Einrichtung oder pädagogische Standards missachtet. Übergriffiges Verhalten passiert mit Absicht oder vorsätzlich und ist nicht zufällig. Die Fachkraft nimmt eine Schädigung des Kindes bzw. Kindeswohls mindestens billigend in Kauf. Übergriffiges Verhalten ist der Ausdruck eines unzureichenden Respekts der Fachkraft gegenüber dem Kind. Sie missbraucht ihre Machtstellung als Erwachsene bewusst gegenüber dem Kind. Die Fachkraft ist evtl. nicht bereit zur Reflexion, Verhaltensänderung und Wiedergutmachung. Es kann sich dabei auch um	Grenzverletzendes Verhalten verletzt die persönlichen Grenzen des Kindes, seiner Eltern, die geltenden Werte oder die pädagogischen Standards in der Einrichtung. Dies kann versehentlich (objektiv, z. B. durch Anrempeln) oder aufgrund persönlicher Unzulänglichkeiten (subjektiv, z. B. Zunahekommen in einem Gespräch) passieren. Weil bei grenzverletzendem Verhalten auch die individuellen/subjektiven Grenzen des Kindes eine Rolle spielen, sind zunächst diese Grenzen für die Fachkraft nicht immer offensichtlich. Daher sind Grenzverletzungen nicht immer zu vermeiden. Sie geschehen meist unbewusst und unwissend. Umso mehr spielt hier die Fähigkeit der Fachkraft zur Selbstreflexion und zur Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse eine ausschlaggebende Rolle.	Das Verhalten der Fachkraft ist pädagogisch professionell und entspricht dem heutigen Stand in der Fachwelt und den geltenden Werten in der Gesellschaft. Mit Blick auf das einzelne Kind im Gruppensetting wird das kindliche Wohlbefinden sichergestellt. Die Rechte und Belange des Kindes sind gewahrt. Die Fachkraft hat eine positive Grundhaltung gegenüber dem Kind, zeigt sich verlässlich im Beziehungsangebot und verhält sich regelkonform. Die Einrichtung erfüllt entsprechend der Betriebserlaubnis und den rechtlichen Vorgaben den Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Fürsorge-, Aufsichts- und Organisationspflichten der Fachkraft, der Leitung und des Trägers werden umgesetzt. Die Konzeption der Einrichtung ist kindgerecht, kindzentriert und kindorientiert ausgerichtet. Diese beinhaltet u.a. ein Schutzkonzept mit festgeschriebenen Möglichkeiten zu Beteiligung und Beschwerde sowie einen

	vor, z. B. Notwehr, Notstand bzw. eine Einwilligung oder Entschuldigungsgrund.	ein Verhaltensmuster der Fachkraft handeln. Übergriffiges Verhalten zeigt grundlegende fachliche und/oder persönliche Defizite der Fachkraft auf. Es bezieht sich daher auch auf Unterlassen von Fürsorge-, Aufsichts- und Organisationspflichten.	Grenzverletzendes Verhalten bezieht sich ebenfalls auf die Verletzung von Normen und Werten und umfasst die unzureichende Ausführung von Fürsorge-, Aufsichts-, und Organisationspflichten der Fachkraft.	Verhaltenskodex, der das Nähe-Distanz-Verhalten zwischen Kindern und Erwachsenen klar regelt. Die im Schutzkonzept hinterlegten Prinzipien stehen im Konzept und sind gelebte Praxis in der Einrichtung.

(Der Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e. V., Tierra – Eine Welt e. V., Landkreis Görlitz, Reflexion pädagogischen Verhaltens – Orientierungskatalog für Fachkräfte in Kitas, 2024, S. 14 f)

3.8. Täter*innenstrategien

Im Hinblick auf die Reflexion und das Minimieren von Risiken nennen wir *mögliche* Strategien von potenziellen Täter*innen hinsichtlich der Kontaktaufnahme und der Interaktion mit Kindern, welche häufig beobachtet werden können. Diese dienen der Bewusstmachung und Sensibilisierung:

Gegenüber Kindern wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern, und engagieren sich meist überdurchschnittlich.
- Sie suchen auch gezielt emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus und bauen ein Vertrauensverhältnis zu diesen möglichen Opfern auf.
- Im Rahmen des sogenannten Groomings (Anbahnungsphase) versuchen sie durch besondere Zuwendung, Aktionen oder Unternehmungen, eine spezielle Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit zu erhöhen.
- Sie „testen" meist nach und nach die Widerstände der Kinder/Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.
- Oft lenken sie das Gespräch wie zufällig auf sexuelle Themen, verunsichern Kinder und Jugendliche und berühren sie z.B. wie zufällig.
- Durch Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal."), Schuldgefühle („Das ist doch alles deine Schuld!") und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer gefügig und sichern sich deren Verschwiegenheit. Dabei nutzen sie gezielt deren Loyalität („Du hast mich doch lieb.", „Wenn du etwas erzählst, komme ich ins Gefängnis.") und Abhängigkeiten aus.

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten.
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition.
- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um »Beißhemmungen« zu erzeugen und sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste.
- Sie decken Fehler von Kolleg*innen und erzeugen Abhängigkeiten („hat was gut").
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus.
- Sie flirten und haben Affären mit Kolleg*innen; sie treten als guter Kumpel im Team auf.
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern.

- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus.
- Sie versuchen Kinder unglaubwürdig zu machen und sie als schwierig darzustellen – Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben.
- Sie finden „fachliche" Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes.
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Tätern*innen vor.
- Sie „pushen" die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft".[11]

3.9. Adultismus

Dies bedeutet eine Diskriminierung von jungen Menschen aufgrund ihres jungen Alters resultierend aus einer bestehenden Machtungleichheit zwischen meist Erwachsenen und Kindern. Im Adultismus werden die Anliegen der Erwachsenen höherbewertet und junge Menschen abgewertet, übergangen oder bevormundet. Die Perspektiven, Bedürfnisse und Rechte von Kindern werden dabei nicht ausreichend berücksichtigt.
Wir achten folgende *mögliche* Signale zur Reflexion unserer institutionellen Alltagspraktiken:

Beim Kind:

- Rückzug, übermäßige Anpassung oder starke Abhängigkeit von Erwachsenen
- Geringes Zutrauen in eigene Fähigkeiten, schnelles Aufgeben
- Auffälliger Widerstand, Verweigerung oder emotionale Überreaktionen
- Bagatellisierung eigener Gefühle („Ist nicht schlimm")

Bei Eltern:

- Häufige Sorge, dass Bedürfnisse des Kindes „nicht gehört" werden
- Anpassung oder Rückzug aus Gesprächen mit der Einrichtung
- Überbetonung von Leistung oder „funktionierendem Verhalten"

Im Umfeld/in der Einrichtung:

- Kaum echte Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder
- Starre Regeln ohne altersangemessene Mitbestimmung
- Entscheidungen werden überwiegend über Kinder hinweg getroffen

Bei Fachkräften:

- Abwertende oder relativierende Sprache („Jetzt stell dich nicht so an")
- Häufiges Entscheiden „zum Schutz" ohne Einbezug des Kindes
- Geringe Fehler- und Feedbacktoleranz gegenüber Kindern
- Zeitdruck oder Routinen werden über Kinderbedürfnisse gestellt

Uns ist bewusst, dass Adultismus eine beeinträchtigte Selbstwirksamkeit und Selbstwertentwicklung, eingeschränkte Beteiligungs- und Ausdrucksfähigkeit, ein erhöhtes Risiko für Grenzverletzungen und Machtmissbrauch sowie eine Reproduktion von Macht- und Abwertungsmustern zur Folge haben kann.

[11] Kita-HUB Bayern: https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-10

In den Einrichtungen der Kinderland PLUS gGmbH sind wir uns dem Machtverhältnis in der Beziehung zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst und reflektieren regelmäßig unsere Haltung und Handlungspraxis kontinuierlich weiter. Wir behandeln Kinder gleichwürdig und kommen unserer pädagogischen Verantwortung zum Setzen notwendiger Grenzen stets zum Wohle und Schutz der uns anvertrauten Kinder nach.

4. Prävention

Dies verstehen wir als pädagogisches Prinzip, um Kinder darin zu unterstützen eine allgemeine Kompetenz der Lebensbewältigung zu entwickeln. Wir begleiten und unterstützen Kinder in der Auseinandersetzung mit kontrollierten Risiken und reflektieren mit ihnen den Umgang damit.
Eine zentrale Rolle kommt dem Personal zu, dessen fachliche Kompetenz und pädagogisches Handeln maßgeblich zur Umsetzung des Schutzkonzeptes beitragen.

4.1. Personalmanagement

4.1.1. Personalauswahl

In den Einrichtungen der Kinderland PLUS gGmbH führen Leitungen zur Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung ein Vorstellungsgespräch und bieten eine Hospitation an. Bereits in diesem Gespräch wird das Schutzkonzept als Grundlage der pädagogischen Arbeit vorgestellt.
Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis. Im Laufe der Tätigkeit muss dieses regelmäßig erneuert werden.

Nach einem erfolgreichen Bewerbungsgespräch gehen wir anhand eines strukturierten Onboarding-Prozesses mit verschiedenen Phasen der Einarbeitung vor, um den Einstieg neuer Mitarbeitenden neben dem Aushändigen einer Informationsmappe im Alltag gut zu begleiten. Der Leitfaden zum Onboarding ist für die Leitungen im Qualitätsmanagement zu finden. Dieser beinhaltet unter anderem die Vertragsabschlussphase, den ersten Arbeitstag, die Einarbeitungsphase, eine Kinderschutz-Schulung, Sicherheitshinweise bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie eine Checkliste für den Verlauf der Probezeit mit mehreren Gesprächen zwischen Leitung und Mitarbeitenden. Abschließend zur Probezeit führt die Leitung ein Probezeitgespräch und eine entsprechende Dokumentation durch. Die Kinderland PLUS gGmbH stellt neben pädagogischen Fach- und Ergänzungskräften auch Assistenzkräfte und Praktikant*innen ein und bietet durch unser Fortbildungsinstitut *Kinderland Campus* zertifizierte Weiterqualifizierungen zur Assistenz-, Ergänzungs- und Fachkraft an.

4.1.2. Personalführung

Neben der Einarbeitungszeit neuer Mitarbeitender wird sich im Team kontinuierlich mit dem Kinderschutz und Schutzkonzept auseinandergesetzt. Mitarbeitende erhalten stets Unterstützung seitens der Fachberatungen, der Kinderschutzfachkräfte und in kollegialen Beratungen. Zusätzlich zu den trägerinternen Kontakten und der Geschäftsführung gibt es die Möglichkeit, dass sich Mitarbeitende an externe Ansprechpersonen der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Fachaufsicht wenden können. Alle relevanten Informationen sind für Mitarbeitende im Qualitätsmanagement zugänglich.
Regelmäßige und verbindliche Mitarbeiter*innengespräche mit der Leitung dienen der Stärkung einer reflektierten pädagogischen Haltung, der frühzeitigen Wahrnehmung von

Belastungen, Unsicherheiten oder Grenzrisiken sowie der Klärung von Verantwortung und Rollen. In einem geschützten Rahmen werden Arbeitszufriedenheit, Verantwortungsbereiche, Beobachtungen im pädagogischen Alltag sowie Fortbildungsbedarfe thematisiert und verbindliche Vereinbarungen dokumentiert.
Im Vermutungs- oder Ereignisfall sind arbeitsrechtliche Konsequenzen in Abhängigkeit von Art und Schwere des Vorfalls möglich.
Ein grenzverletzendes Verhalten wird in der Einrichtung angesprochen und kann seitens des Trägers folgende weitere Konsequenzen haben:

- Personalgespräch
- Weiterbildung
- Dienstanweisungen
- Ermahnungen
- Belehrungen

Ziel ist es, das pädagogische Verhalten zu reflektieren und zu korrigieren, damit eine Wiederholung nicht stattfindet.

Ein kindeswohlgefährdendes Verhalten ist sofort zu unterbinden und kann folgende weitere Möglichkeiten des Trägers zur Konsequenz haben:

- Personalgespräch
- Weiterbildung
- Ermahnung
- Abmahnung
- Freistellung / Beurlaubung
- Versetzung
- Zwang zur Inanspruchnahme von Beratung, Hilfe und Unterstützung
- Hinweis auf Dienstvereinbarungen
- Hausverbot (inkl. Schlüsselrückgabe)
- Kontaktverbot
- Außerordentliche Kündigung
- ggf. Strafanzeige

Zentrale Grundlage unserer pädagogischen Arbeit ist eine auf allen Ebenen gelebte Fehler- und Feedbackkultur, die auf Offenheit, Wertschätzung und Verlässlichkeit basiert.

4.1.3. Verhaltenskodex

Der beste Schutz für alle ist ein kindeswohlunterstützendes Verhalten. Wir legen daher folgende Verhaltensregeln verbindlich fest, welche zusätzlich zur Einhaltung, Wahrung und Durchführung der gesamten hier vorliegenden Schutzkonzeption einzuhalten sind:

Professionelle Beziehungsgestaltung und Interaktionsqualität

- Wir behandeln alle Kinder ihren Bedürfnissen und ihres Entwicklungsstandes entsprechend und vermeiden Bevorzugung.
- Wir handeln feinfühlig, indem wir die Signale, Bedürfnisse und Gefühle der Kinder wahrnehmen, verstehen und angemessen beantworten.
- Wir bieten emotionale Unterstützung durch die Schaffung einer sicheren Basis, Zuwendung, Stressreduktion und einem wertschätzenden Umgang.
- Eine bildungsunterstützende Interaktion gestalten wir durch die Anregung zum Denken und Forschen, z. B. anhand offener Fragestellungen anstelle von reinen Instruktionen.

- Wir gehen mit einer alltagsintegrierten Sprachbildung sprachlich auf das Kind ein.
- Wir beziehen Kinder mit ein, erkennen ihre Grenzen an und pflegen einen respektvollen Umgang.
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeitenden wechseln. So lernen die Kinder verschiedene Persönlichkeiten, Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Wir gestalten private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien transparent.

Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung und Nähe bei Bedarf an, wobei die Kinder selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Körperlicher Kontakt geht in der Regel von den Kindern aus und orientiert sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzenden Namen. Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen oder bei dem Namen, mit dem sie sich identifizieren.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten auf und wahren Intimbereiche.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.

Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt.
- Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen.
- Auf Wunsch eines Kindes helfen wir beim An-, Aus- oder Umziehen.
- Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden. Grundsätzlich steht das gesamte Team zum Wickeln zur Verfügung. Das Kind kann zwischen den in der Situation zur Verfügung stehenden Kollegen oder Kolleginnen wählen.
- Neue pädagogische Mitarbeitende sowie Jahrespraktikant*innen wickeln erst nach einer Eingewöhnungszeit. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikant*innen wickeln nicht.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich („Ich mache deine/n Scheide/Penis/Po sauber…"), dabei benennen wir die Körperteile der Kinder korrekt.
- Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.

Ruhezeit/Schlafsituationen

- Ruhepausen sind ein Grundbedürfnis von Kindern und finden Platz im Tagesablauf.
- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet und haben einen eigenen Schlafplatz.
- Wir setzen uns bei Bedarf zu einem Kind und wahren dabei das Nähe -und Distanzbedürfnis des Kindes.
- Bei Übernachtungsaktionen hat jedes Kind und jede Betreuungsperson einen eigenen Schlafplatz.

Essen und Ernährung

- Wir bieten Kindern die Möglichkeit verschiedene Lebensmittel und Gerichte zu probieren und regen durch unsere positive Grundeinstellung und Vorbildfunktion dazu an.
- Wir zwingen Kinder nicht zum Essen oder zum Probieren.
- Jedes Kind hat das Recht auf seine Nachspeise – auch wenn es den Hauptgang nicht gegessen oder probiert hat.
- Kein Kind muss seinen Teller aufessen. Wenn das Kind satt ist und sich über die Maßen auf seinen Teller geladen hat, dann reflektieren wir dies mit dem Kind und fördern alters- und entwicklungsgerecht das Portionieren und die Selbsteinschätzung.
- Essenszeiten sind Bildungszeiten und wir bieten den Kindern hier vielfältige Möglichkeiten (Lern-)Erfahrungen zu sammeln und unterstützen die Entwicklung ihrer Selbstständigkeit - z. B. durch das selbstständige Nehmen von Essen, Einschenken des Getränks, usw. Wir bleiben freundlich und den Kindern zugewandt. Wir verdrehen nicht die Augen und benutzen keine herablassenden Kommentare oder Seufzer, wenn mal etwas daneben geht. Wir leiten die Kinder dazu an beispielsweise verschüttetes Wasser wieder aufzuwischen und bieten ggf. unsere Hilfe an.
- Lätzchen werden nur als Schutz der Kleidung genutzt und wir stellen keine Teller auf die Lätzchen.
- Wir akzeptieren kulturell oder idealistisch geprägte Ernährungsweisen und behalten eine gesunde und ausgewogene Ernährung der Kinder im Blick.

Eingewöhnung/Konflikt -und Gefährdungssituationen

- Während der Eingewöhnung gibt es Situationen (z. B. bei den ersten Trennungen, …), in der wir ein Kind festhalten, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Die Bezugsperson gibt das Kind in die Arme der Fachkraft. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeitenden statt. Dies dient dazu, dass die Bezugsperson die Einrichtung verlassen kann und im Anschluss wird das Kind wieder losgelassen. Ein solches Vorgehen wird mit den Bezugspersonen reflektiert und die Notwendigkeit dahinter gemeinsam besprochen. Wir haben stets die Signale des Kindes vor/während und nach einer solchen Eingewöhnungssituation im Blick, reflektieren gegebenenfalls den Stand und Verlauf der Eingewöhnung und passen möglicherweise das weitere Vorgehen an.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen kann es manchmal notwendig sein, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen.
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.
- Die Mitarbeitenden können und sollen deutlich sagen, wenn sie sich in einer Situation oder im Umgang mit einem Kind überfordert fühlen, damit die Kollegen und Kolleginnen

helfend unterstützen können. Eine wertschätzende Reflexion hilft uns in Stresssituationen gut reagieren zu können.

Sprache
- Wir legen Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation.
- Wir achten auf eine kindgerechte, gewaltfreie und dem Kind zugewandte Sprache.
- Wir dulden keine abfälligen Bemerkungen, Bloßstellungen oder sexualisierte Sprache.
- Wir greifen ein, wenn sprachliche Grenzen überschritten werden und zeigen Alternativen auf.
- Wir pflegen im Team eine freundliche Kommunikation untereinander und reden nicht abfällig über nicht anwesende Personen im Beisein der Kinder.

Disziplinierungsmaßnahmen
- Die Kinder in unseren Einrichtungen werden weder bestraft noch diszipliniert.
- Wir zeigen den Kindern die Konsequenzen ihres Verhaltens auf. Wenn z. B. ein Kind Sand auskippt, dann ist die Konsequenz, dass es diesen Sand wieder auffegt.
- Konsequenzen müssen jederzeit dem Alter des Kindes angemessen und nachvollziehbar sein.
- Abgesprochene Regeln gelten für alle Kinder, Veränderungen werden mit den Kindern transparent und offen besprochen.

4.1.4. Fort- und Weiterbildung
Die Mitarbeitenden unserer Einrichtungen werden von Beginn an in den Themenbereichen Kinderschutz und Schutz-/Partizipationskonzept von den Kinderschutzfachkräften des Trägers geschult. Fortlaufend finden Workshops und Schulungen für die Leitungen und die Teams in diesem Bereich sowie in vielen anderen pädagogischen Themen statt, damit sie immer auf dem aktuellen Stand sind.

4.2. Sexualpädagogisches Konzept
4.2.1. Definition „Sexualität"
Die Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation, kurz WHO) definiert Sexualität mit einem weiten Verständnis von Menschsein:
„Sexualität bezieht sich auf einen zentralen Aspekt des Menschseins über die gesamte Lebensspanne hinweg, der das biologische Geschlecht, die Geschlechtsidentität, die Geschlechterrolle, sexuelle Orientierung, Lust, Erotik, Intimität und Fortpflanzung einschließt. Sie wird erfahren und drückt sich aus in Gedanken, Fantasien, Wünschen, Überzeugungen, Einstellungen, Werten, Verhaltensmustern, Praktiken, Rollen und Beziehungen. (…)"[12]

4.2.2. Kindliche Sexualität
Kindliche Sexualität unterscheidet sich stark von der Erwachsenensexualität. Zu den typischen Kennzeichen kindlicher Sexualität gehören:

- Das **ganzheitliche Erkunden** der Welt um sie herum **mit allen Sinnen** und das spielerische Einbeziehen von sich selbst und anderen Kindern.

[12] Jörg Maywald, 2021, Kindeswohl in der Kita, Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau, S. 15

- Der eigene **Körper** wird **spielerisch entdeckt** und andere Kinder können Teil der allgemeinen **kindlichen Spielfreude** sein. Das kindliche Spiel ist geprägt von Fantasie und Spontaneität und beinhaltet unter anderem gemeinschaftliche Rollenspiele (z. B. Vater-Mutter-Kind-Spiele).
- Kinder leben im **Hier und Jetzt**. Die Freude am eigenen Körper ist nicht an einem Ziel in der Zukunft orientiert.
- Kinder handeln aus dem Wunsch heraus, sich selbst wohlzufühlen. Auch beim Zusammensein mit anderen oder beim Entdecken des eigenen und fremden Körpers stehen Neugier und der eigene **Ich-Bezug** im Mittelpunkt.
- Kinder haben ein tiefes Bedürfnis nach **Nähe und Geborgenheit.**
- Kinder sind vollkommen **unbefangen** bei Rollenspielen und der Entdeckung des Körpers. Sie machen sich keine weiteren Gedanken darüber.

„Sexualität (…) gehört als menschliches Grundbedürfnis von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes. Sie ist kein Vorrecht von Jugendlichen und Erwachsenen, sondern durchzieht das gesamte Leben. Allerdings äußert sich Sexualität je nach Alter, Reife und Entwicklungsphase in sehr unterschiedlichen Formen. Erwachsene haben die wichtige Aufgabe, die kindliche Sexualität in ihrer Besonderheit und Eigenständigkeit zu erkennen und wertzuschätzen."[13]
Die folgende Übersicht zitiert nach Jörg Maywald bietet eine Orientierung, in welchem (Reifungs-)Alter Kinder im Zeitraum von der Geburt bis zum Abschluss der Pubertät typischerweise welche psychosexuellen Bedürfnisse haben, wie sie sich verhalten und welche Entwicklungsaufgaben dabei eine Rolle spielen:

„Psychosexuelle Entwicklungsphasen von der Geburt bis zum Abschluss der Pubertät (nach Jörg Maywald)

Säuglinge (erstes Lebensjahr)	• Beginn der psychosexuellen Entwicklung mit der Geburt • Genießen großflächigen Körperkontakt mit Bezugspersonen und empfinden dabei ein Wohlgefühl, Sicherheit und ein Gefühl des Urvertrauens = Bindungsaufbau findet statt • Grundlage für eine gesunde seelische Entwicklung wird geschaffen • Erkunden die Umgebung mit allen Sinnen (vor allem mit dem Mund) • Rhythmisches Saugen (Brust, Flasche, Schnuller) bereiten Vergnügen, beruhigen und entspannen • Entdecken des eigenen Körpers durch eigene Berührungen (u.a. der Genitalien) sind eher zufällig • Bei Jungen kann es zu spontanen Erektionen des Penis kommen und bei Mädchen zu vaginalen Lubrikationen (Austritt von Scheidenflüssigkeit)

[13] Jörg Maywald, 2024, Sexualpädagogik in der Kita, Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau, S. 17

Kleinkindalter (2. und 3. Lbj.)	• Werden sich ihrer selbst bewusst und dass sie sich von anderen unterscheiden (Entwicklung der Identität) • Großes Bedürfnis nach Körperkontakt • Entwicklung der Geschlechtsidentität • Entwicklung des Geschlechtsrollenverhaltens • Großes Interesse am eigenen Körper sowie von anderen Menschen (mögliche Schau- und Zeigelust) • Berühren manchmal absichtlich ihre Genitalien und stimulieren sich, weil sie sich dabei beruhigen und wohlfühlen. • Entdeckung der Macht über den eigenen Körper (Autonomiephase, Festhalten und Loslassen der körpereigenen „Produkte") • Stellen Fragen zu Geschlechtsunterschieden und lernen erste Begriffe für die Geschlechtsorgane (Genitalien werden mit der Ausscheidungsfunktion in Verbindung gebracht) • Entwicklung der eigenen und fremden Privatsphäre sowie des Schamgefühls bei anderen Menschen. • Lernen soziale Regeln und Normen
Kindergartenalter (4. und 5. Lbj.)	• Geschlechtsstabilität und Geschlechterkonstanz • Vorstellung von Geschlechtsrollen • Große Freude am Zusammenspiel mit anderen • Spielerisches Erforschen des eigenen Körpers sowie von anderen Kindern (…) • Testen ihre Rollen als Mädchen/Junge und schlüpfen durch Verkleiden / Schminken auch mal in die Rolle des anderen Geschlechts • An der Fortpflanzung interessiert • Entwicklung eines deutlichen Schamgefühls und setzen zunehmend klare Grenzen • Manche mögen es, intensiv an ihren Genitalien zu reiben und zu stimulieren (…). So verschaffen sie sich ein Wohlgefühl, Lust und Entspannung. Sie merken, dass dies bei anderen Scham und Peinlichkeit hervorrufen kann. • Innige Freundschaften werden geschlossen mit beiden Geschlechtern bis hin zu dem Charakter kindlichen „Verliebtseins" (sie genießen die körperliche Nähe, tauschen Zärtlichkeiten aus, flüstern sich etwas zu, halten Händchen). Enge Freundschaften können auch mit Erfahrung von Neid und Eifersucht verbunden sein. • Sie wiederholen, provozieren und testen durch die Verwendung von „schmutzigen" Wörtern bei Erwachsenen, wo die Grenze liegt und welche Sprache in welcher Umgebung akzeptiert ist und welche nicht.

Kinder im Grundschulalter (6. bis 9. Lbj.)	• Sind bevorzugt mit Gleichaltrigen des gleichen Geschlechts zusammen, beobachten sich gegenseitig und grenzen sich vom anderen Geschlecht ab • Legen großen Wert darauf zu zeigen, wie clever/stark/erwachsen sie sind. Dabei versuchen sie ihre körperlichen sowie geistigen Kräfte zu messen und sich wechselseitig zu übertrumpfen. • Fühlen sich zunehmend unwohl, von anderen Menschen nackt gesehen zu werden • Haben gelernt, dass Sexualität ein emotional aufgeladenes Thema ist, über das nicht gerne öffentlich gesprochen wird und das vielen Menschen peinlich ist • Sie beobachten andere in ihrem sexuellen Verhalten, stellen aber wenig Fragen zum Thema Sexualität (bedeutet nicht, dass sie kein Interesse daran haben) • Wollen den Anschein erwecken, viel über Sexualität zu wissen, verwenden manchmal eine sexuell getönte Sprache oder erzählen Witze mit sexuellen Anspielungen (ohne dass sie selbst den Sinn verstehen) • Tauchen gerne in ihre Fantasiewelten ab und hier fließt auch das Thema „Liebe / Verliebtsein" mit ein • Manche erleben gegen Ende des ersten Lebensjahrzehnts erste Gefühle des Verliebtseins
Kinder in der Vorpubertät (10. und 11. Lbj.)	• Bei Mädchen setzt die Pubertät meist ein bis zwei Jahre früher als bei Jungen ein • Die Aktivität der Sexualhormone bei Mädchen zeigt sich in der körperlichen Entwicklung (Ausbildung der Brüste, Größenwachstum), einer gesteigerten Wahrnehmung und in Stimmungsschwankungen • Zunächst Mädchen und später auch Jungen interessieren sich für die Sexualität der Erwachsenen (z. B. im Fernsehen, Filmen, Büchern, Social Media, Internet, …) • Entwicklung vielfältiger Vorstellungen, Wünsche und Ängste bezüglich Liebe und Sexualität. Gleichzeitig möchten sie meist nicht darauf angesprochen werden, reagieren häufig abweisend oder schamhaft. • Erste Annäherungen finden statt – sowohl innerhalb des gleichen Geschlechts (Umarmungen, Abklatschen, Händchenhalten, Kuss auf die Wange) als auch zum anderen Geschlecht („miteinander gehen")

Kinder und Jugendliche in der Pubertät (12. – 15. Lbj.)	• Einsatz der Pubertät bei den Jungen • Sexualhormone fördern die körperliche Entwicklung (Hoden und Penis wachsen, Achsel- und Schambehaarung, Bartwuchs, Stimmbruch und Wachstumsschub) • Mit etwa 13 Jahren möglicherweise erste Ejakulation (= sind nun geschlechtsreif und zeugungsfähig) • Bei Mädchen beginnt auch das Wachstum der Achsel- und Schambehaarung und die erste Menstruation setzt mit ca. 12 Jahren ein (= nun geschlechtsreif und können schwanger werden) • Viele masturbieren häufig • Viele fühlen sich in ihrem Körper nicht (mehr) zu Hause und müssen erst mit den Veränderungen zurechtkommen • Beim Übergang von der Kindheit ins Jugendalter sind viele sehr verunsichert bezüglich ihres Aussehens und lassen sich dadurch leicht beeinflussen • Suchen Halt und Orientierung an der Meinung von Gleichaltrigen • Sexuelle Orientierung stellt sich allmählich heraus • Jugendliche flirten häufig miteinander und haben erste Beziehungen, verlieben sich und erleben weitere erste sexuelle Erfahrungen (Küssen, Streicheln, Petting, manchmal erster Geschlechtsverkehr) • Distanz zu den Eltern vergrößert sich und erste Ablösungskonflikte entstehen – benötigen dennoch weiterhin Fürsorge und Schutz der Eltern, auch wenn sie es nur selten offen zugeben.“[14]

4.2.3. Rechtliche Rahmenbedingungen und Zielsetzung

Pädagogische Einrichtungen haben durch die UN-Kinderrechtskonvention, das Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Bundeskinderschutzgesetz, das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine klare rechtliche Verankerung zur Prävention und Intervention zum Wohle und Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Die AVBayKiBiG (§13) und der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan benennen für den dort festgeschriebenen Bildungsbereich „Sexualität“ zur Prävention folgende Ziele:

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlzufühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und Nein sagen lernen“[15]

[14] Vgl. Jörg Maywald, 2024, Sexualpädagogik in der Kita, Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau, S. 31-36
[15] Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales & Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz, 2024, Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen, 11. Auflage, Cornelsen bei Verlag an der Ruhr, S. 367

Auf der Grundlage dieser Ziele bauen wir unser ganzheitliches sexualpädagogisches Konzept auf, welches Kinder als Träger*innen von Schutzrechten, Förderrechten und Beteiligungsrechten betrachtet.

4.2.4. Sexualpädagogik im Kita-Alltag

Wir haben eine professionelle Haltung und eine reflektierte Position gegenüber kindlicher Sexualität und setzen uns bewusst mit sämtlichen Aspekten davon auseinander. Wichtige Ebenen dieser Auseinandersetzung sind Selbstreflexion, der Erwerb von Fachwissen und Reflexion im Team. Mädchen und Jungen erleben in unserer Einrichtung im Rahmen einer geschlechtersensiblen Pädagogik sowohl eine Chancengleichheit durch den Verzicht auf stereotype Sichtweisen und geschlechtsspezifische Zuschreibungen als auch gleichermaßen eine Anerkennung von Unterschieden anhand der Wertschätzung von Differenzen und die Berücksichtigung geschlechtsbezogener Unterschiede.

Kinder jeden Alters beschäftigen sich mit sich und ihrem Körper. Später auch mit dem Körper der anderen und der Gefühlswelt von sich und anderen. Daher ist es wichtig, diese Themen ernst zu nehmen und im Alltag sowie in Angeboten und Projekten aufzugreifen. Ein natürlicher Umgang mit dem eigenen Körper und dem Thema Sexualität ermöglicht es Kindern in diesem Bereich viel Selbstvertrauen zu entwickeln und stellt eine wichtige Präventionsmaßnahme für sexuelle Übergriffe dar. Kinder bestimmen selbst über ihren Körper. Nur so entwickeln Kinder einen natürlichen und selbstverständlichen Zugang zu diesem Thema.

Es ist uns wichtig, dass

- wir einfühlsam, aber klar die einzelnen Körperteile benennen ohne sie zu verniedlichen.
- wir alle Fragen und Gefühle ernst nehmen.
- wir einen positiven Umgang und Sprache im Zusammenhang mit sexuellen Themen haben.
- wir den Kindern verdeutlichen, dass jeder über seinen Körper bestimmt.
- sich gleichaltrige Kinder mit beidseitigem Einverständnis an einem für das Team einsehbaren Ort mit klaren Regeln zurückziehen könnten und sich körperlich (nicht übergriffig) erkunden dürfen → Sobald ein Kind Anzeichen gibt, dass es das nicht mehr möchte, muss man regulierend eingreifen und die Situation einfühlsam beenden, wenn es das Kind nicht selber schafft.
- das Nein eines Kinders immer ein Nein bleibt und nicht durch gutes Zureden oder eine Bitte in ein Vielleicht umgewandelt werden kann. Weder von anderen Kindern noch von den Pädagogen und Pädagoginnen.
- wir den Kindern eine ganzheitliche Sexualerziehung vermitteln, es gibt angenehme und unangenehme Gefühle, gute und schlechte Aspekte des Umgangs mit sich, seinem Körper und denen anderer Menschen.

Nur so können die Kinder lernen, dass es eine große Bandbreite von Sexualität gibt, die sie mit Selbstvertrauen, Stärke und eigenständigem Denken und Handeln erkunden können.
Wir müssen das Gleichgewicht zwischen Offenheit im Umgang mit Sexualität und den notwendigen Grenzen und der Intimsphäre der Kinder und uns Pädagogen und Pädagoginnen finden - stets abhängig von der Situation und dem Alter sowie des Entwicklungsstandes der Kinder.

4.2.5. Zonen von Intimität

Unsere Einrichtung ist unterteilt in verschiedene Zonen, um klar zu definieren, welcher Grad von Intimität in welchen Räumlichkeiten möglich bzw. erlaubt ist:

Erste Zone - Bereich höchster Intimität: Toiletten -und Wickelbereich

- Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder hier ganz oder teilweise unbekleidet sind.
- Die Kinder müssen vor den Blicken anderer geschützt sein. Dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen.
- Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.
- Wenn Eltern ihr Kind in der Einrichtung wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, informieren sie die Mitarbeitenden darüber.
- Handwerker oder ähnliche Personen werden von uns in die Kindertoiletten begleitet und den Kindern in dieser Zeit der Zugang verwehrt.

Zweite Zone - Bereiche mit etwas geringerer Intimität: Schlaf- und Ruhebereiche sowie Rückzugsorte

- Eltern haben keinen Zutritt zu den Schlafbereichen und Kuschelecken, ohne sich mit den Mitarbeitenden abzusprechen.
- Werden in diesen Bereichen Reparaturen durchgeführt, sind sie für Kinder gesperrt.

Dritte Zone - Bereiche mit deutlich geringerer Intimität: Gruppen-/ Neben- und Funktionsräume

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich, in Anwesenheit der Mitarbeitenden des Hauses, in diesen Räumen aufhalten.
- Werden in diesen Bereichen Reparaturen durchgeführt, während sich dort Kinder aufhalten, muss pädagogisches Personal anwesend sein.

Vierte Zone - Bereiche mit wenig Intimität (halböffentlich bzw. öffentlich einsehbar): Eingangsbereich, Flure, Küche, Räumlichkeiten für Fachkräfte, Außengelände

- In diesen Bereichen müssen die Kinder angemessen bekleidet sein.
- Die Kinder sollen sich in geschützten Bereichen umziehen.
- Im Sommer müssen die Kinder im Garten mindestens mit einer Badehose bekleidet sein.
- Körpererkundungen sind im Außengelände zum Schutz der Kinder vor Blicken Außenstehender nicht erlaubt.

Fünfte Zone – ohne Gewährleistung von Intimität (öffentlicher Raum): Spielplätze, Schwimmbäder, Parks, Wälder, etc.

- Alle Kinder sind ausnahmslos und immer angemessen bekleidet.

4.2.6. Umgang mit möglichen sexuellen Aktivitäten von Kindern in der Kita

a) Eigenständiges Ausziehen

Körperneugier und das manchmal damit einhergehende Ausziehen kommt oft nur in vorübergehenden Episoden vor und tritt gehäuft zwischen dem zweiten und dritten

Lebensjahr auf. Dies ist nur in den dafür vorgesehenen Zonen möglich (siehe Punkt 4.2.5) und ebenfalls nur dann, wenn keine Schamgrenzen von anderen Kindern und Erwachsenen verletzt werden. Unsere Aufgabe ist es, die Freude der Kinder in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Schamgrenzen anderer zu bringen und den Schutz der Kinder vor jedweden Gefahren zu gewährleisten.

b) Körperliche Selbsterfahrung

„Die Suche nach körperlicher Erregung, Lust und Entspannung durch Manipulation der Genitalien ist (möglicher) Bestandteil einer gesunden kindlichen Entwicklung."[16] Fachkräfte reagieren in diesen Situationen feinfühlig und mit einer klaren Haltung. Es wird den Kindern vermittelt, dass die Selbststimulation nichts Verbotenes oder Schädliches ist und gleichzeitig in Gegenwart von anderen Menschen deren Schamgrenze verletzen und Befremden auslösen kann. Die Kinder werden sensibel darauf angesprochen und es wird ihnen deutlich gemacht, dass sie – auch zu ihrem eigenen Schutz – für solche intimen Handlungen einen vor den Blicken anderer Menschen abgeschirmten Ort aufsuchen sollen. Ungewöhnlich häufiges, extensives, zwanghaftes und demonstratives/provokatives Stimulieren kann ein Hinweis auf eine problematische Entwicklung oder ein Anzeichen für die Gefährdung eines Kindes sein.

c) Kindliche Körperwahrnehmung und Körperentdeckung

Zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr nimmt die sexuelle Neugier deutlich zu und das Interesse richtet sich nicht mehr nur überwiegend an den eigenen Körper. Es kann vermehrt zwischen dem zweiten und siebten Lebensjahr zu einem erhöhten Interesse kommen. Etwa ab dem vierten Lebensjahr nehmen die Spiele zumeist den Charakter von Rollenspielen an (z. B. Arztspiele, Vater-Mutter-Kind).
Wir legen Wert auf eine professionelle und gute Beziehung zu den Kindern und pflegen eine offene, wertschätzende und gewaltfreie Kommunikation.

d) Kind möchte nicht gewickelt werden

Das Kind kann zwischen den aktuell zur Verfügung stehenden pädagogischen Mitarbeitenden frei wählen, wer es wickeln darf. Wir sprechen in gewaltfreier Kommunikation mit den Kindern und signalisieren, dass wir für die Gesundheit und den Schutz des Kindes verantwortlich sind. Es ist uns wichtig, dass der Intimbereich gesund bleibt und ohne frische Windel machen wir uns Sorgen, dass es sich dort verletzt. Gemeinsam mit dem Kind und unter Achtung der Intimsphäre erarbeiten wir eine Lösung, wie die Windel gewechselt werden kann und nicht ob die Windel gewechselt wird. Bestechungen, Drohungen oder autoritäre Ansagen sind nicht erlaubt.

4.3. Partizipation und Beschwerdemanagement

4.3.1. Definition

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden." (Richard Schröder, 1995)
Der Begriff „Partizipation" bedeutet Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Einbeziehung.[17]

[16] Jörg Maywald, 2024, Sexualpädagogik in der Kita, Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau, S. 84
[17] https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-18

Mit einer Beschwerde äußern Erwachsene ihre Unzufriedenheit, die aus der Differenz zwischen Erwarteten und dem tatsächlich wahrgenommenen Verhalten der Mitarbeitenden/des Trägers/… resultiert. Auch Kinder können mit ihren Beschwerdemöglichkeiten Unzufriedenheit über Alltägliches (z. B. Konsequenzen aus Regelverletzungen), Strukturelles (z. B. fehlende Beteiligung) sowie ggf. erlebte Grenzüberschreitung und Übergriffe äußern.

4.3.2. Rechtliche und theoretische Grundlagen

Neben einer rechtlichen Verankerung (siehe Punkt 2) räumt auch der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan der Partizipation einen hohen Stellenwert ein und macht deutlich, dass eine Kinderbeteiligung grundlegend für die Gestaltung der Beziehung zwischen Menschen mit unterschiedlichen Lebenserfahrungen und einem Macht-/Verantwortungsungleichwicht ist.
Teil der Partizipationskultur ist auch die Möglichkeit einer Beschwerde für alle beteiligten Ebenen – Kinder, Eltern und Mitarbeitende. Grundsätzlich dienen jede Kritik und Beschwerde der Verbesserung der Qualität einer Einrichtung. Sie sollten jederzeit positiv und lösungsorientiert aufgenommen werden. Wir pflegen eine freundliche Feedback- und Fehlerkultur.
Alle Anliegen sollten so zeitnah wie möglich bewusst wahr- und aufgenommen, bearbeitet und reflektiert werden. Für den Fall, dass ein Anliegen nicht unmittelbar bearbeitet werden kann, wird es mit allen Mitarbeitenden einer Einrichtung im Rahmen einer Teambesprechung besprochen. Eine Rückmeldung an die Kinder und Eltern findet innerhalb eines angemessenen Zeitraums statt.

Neben strukturierten Beschwerdeverfahren äußern Kinder altersentsprechend ihre Beschwerden auf vielfältige Weise, die alle gleichermaßen ernst genommen werden müssen. Jüngere Kinder äußern sich über Körpersprache, Gestik, Mimik und Weinen. Ältere Kinder formulieren ihre Bedürfnisse immer deutlicher selbst. Im oftmals stressigen Alltag soll es immer wieder Momente, Rituale und Situationen geben, in denen sich die Kinder vertrauensvoll an ihre Bezugspersonen wenden können.

4.3.3. Zielsetzung

Die Beteiligung der Kinder an ihrem Alltag und dem gemeinsamen Zusammenleben ist ein Kernelement der Demokratieförderung und -bildung und spiegelt Menschen- sowie Kinderrechte wider.
Altersentsprechend lernen die Kinder, welche Rechte sie haben und dass sie über entsprechende Möglichkeiten verfügen, diese Rechte auch einzufordern bzw. sich darüber zu beschweren, wenn gegen ihre Rechte verstoßen wird. Daher sind Formen der Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern strukturell in unserer Einrichtung verankert.
Kinder lernen durch Partizipation Verantwortung für ihr Tun zu tragen, aber auch Verantwortung für andere zu übernehmen. Nur wenn die Kinder Erwachsene haben, die sie wertschätzend, offen und bedürfnisorientiert begleiten, kann Partizipation gelingen. Nur wenn jede Meinung zählt und jede Idee wertvoll ist, können sich Kinder frei entwickeln und eigene Werte bilden.
Die Kinder wachsen in einer Demokratie auf, die es ihnen ermöglicht eigene Meinungen zu bilden und zu vertreten, um ihr Leben als selbstbewusste und verantwortungsbewusste Menschen leben zu können. Beteiligung und Demokratie müssen fest verankerte Mittel im

Alltag mit den Kindern sein, die immer wieder überprüft und verändert werden müssen, um den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Auch ein deutliches Nein zählt zur Partizipation und muss ernst genommen werden.

4.3.4. Partizipationsmöglichkeiten

1. Beteiligungsformen für Kinder

a) Im Alltag

- Wir gestalten die Eingewöhnungszeit individuell an dem Kind orientiert. Wir achten seine (non-) verbalen Signale.
- Eine Begrüßung und das Ankommen am Morgen in der Kita darf für jedes Kind je nach seinen Bedürfnissen sowie Tagesformen individuell sein und soll gleichzeitig eine Übergabe der Aufsichtspflicht zwischen der Person, die das Kind in die Kita bringt und dem pädagogischen Personal beinhalten.
- Persönliche Gegenstände (sogenannte Übergangsobjekte) sind erlaubt. Das Risiko für den Verlust oder einer Beschädigung obliegt bei den Eltern und diese werden darüber von den Mitarbeitenden in Kenntnis gesetzt.
- Die Räume unserer Einrichtung sind kindgerecht gestaltet. Dies ermöglicht durch die Raumgestaltung, dass Kinder eigenständig Entscheidungen treffen können.
- Spielmaterialien sind für die Kinder frei zugänglich und sie können sie sich selbst nehmen. Bei der Auswahl von Materialien werden die Kinder miteinbezogen.
- Bei der Anschaffung neuer Materialien und Spielgeräten entscheiden Kinder mit.

b) In der Kinderkonferenz

In unserer Einrichtung finden in regelmäßigen Abständen Kinderkonferenzen statt. In diesem Rahmen können Fragen und Anliegen mit Kindern besprochen werden.

c) In einer Kinderbefragung

Unsere pädagogischen Fachkräfte können bei Bedarf angepasste, altersentsprechende Kinderbefragungen durchführen, bei der die Kinder ihre Meinung vertreten sowie Beschwerden und Wünsche äußern können. Für Kiga und Hort können diese online durchgeführt werden.

d) Besondere Anlässe

Besondere Feste und Veranstaltungen sowie gemeinsame Rituale werden mit den Kindern gestaltet.

e) Regeln

- Kinder dürfen nicht alles selber entscheiden. Erwachsene müssen Regeln aufstellen, um das seelische und körperliche Wohl von Kindern zu schützen.
- Die Regeln betreffen das gemeinschaftliche Leben in der Kindertagesstätte, wie z. B. Verhaltensregeln in Konflikten. Im Allgemeinen sollten Regeln gemeinsam mit den Kindern aufgestellt und besprochen werden. Durch das gemeinsame Aufstellen und Besprechen von Regeln, können diese von Kindern besser nachvollzogen werden.

2. Beteiligungsformen für Eltern

a) Im Alltag

- Den Verlauf der Eingewöhnungszeit gestalten wir in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Eltern, bzw. der Begleitperson während der Eingewöhnung. Wir tauschen uns regelmäßig über den Stand und das weitere Vorgehen aus.
- Die Einrichtung gibt den Eltern Raum und Zeit für die Äußerung von Wünschen und Anliegen.
- Die Eltern haben die Gelegenheit bei den sogenannten **Tür- und Angelgesprächen** ihre Meinung und Wünsche gegenüber den pädagogischen Fachkräften zu äußern. Die pädagogischen Fachkräfte erkundigen sich im Rahmen der Tür- und Angelgespräche regelmäßig bei den Eltern der Kinder nach deren Wohlbefinden.
- Eltern haben die Möglichkeit, den Wunsch auf ein Elterngespräch zu äußern, wenn sie ein Anliegen haben, für das mehr Zeit benötigt wird als die Dauer eines Tür- und Angelgesprächs.

b) Weitere Möglichkeiten der Beteiligung

- Eltern wählen jedes Jahr in demokratischer Abstimmung einen **Elternbeirat**. Der Elternbeirat setzt sich bei der Kindertageseinrichtung für die Belange der anderen Eltern ein und fungiert als Bindeglied. Der Elternbeirat wird in die Konzeptarbeit miteinbezogen und angehört.
- Auf **Elternabenden** haben Eltern die Möglichkeit, ihre Wünsche und Anliegen gegenüber den pädagogischen Fachkräften zu äußern.
- **Elterngespräche** bieten Eltern die Möglichkeit ihre Wünsche und Anliegen anzusprechen und zum Ausdruck zu bringen.
- Eltern haben die Möglichkeit per E-Mail oder Telefon mit den pädagogischen Fachkräften oder der Leitung einer Einrichtung in Kontakt zu treten, um ihre Meinung, Wünsche oder Anliegen zu äußern und zu besprechen.
- Zu Beginn der Betreuung in einer Einrichtung wird ein Erstgespräch geführt. Im Erstgespräch haben die Eltern die Möglichkeit ihre Wünsche an die Betreuung ihres Kindes in der Einrichtung zu äußern. Somit kann eine Einrichtung vorbeugen, dass Eltern mit der künftigen Betreuung ihres Kindes unzufrieden sind.
- Einmal jährlich führt der Träger in jeder Einrichtung eine **Elternbefragung** durch. Die Eltern werden gebeten, verschiedene Aspekte rund um die pädagogische Arbeit, die Organisation und die Ausstattung der Kita zu bewerten. Darüber hinaus haben sie Gelegenheit, Wünsche, Ideen und Anregungen zu äußern. Die Befragung erfolgt online und anonym. Mithilfe der Auswertungen wird die Zufriedenheit der Eltern ermittelt und analysiert, welche Verbesserungen in der Einrichtung vorgenommen werden können.

3. Beteiligungsformen für Mitarbeitende:

a) Im Alltag

- Die Leitung der Einrichtung gibt den Mitarbeitenden Raum und Zeit für die Äußerung von Wünschen und Anliegen.
- Zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses finden im Onboarding-Prozess mehrere Gespräche zwischen Mitarbeiter*in und Einrichtungsleitung statt.
- Die Mitarbeitenden können sich mit ihren Wünschen und Anliegen auch an die Fachberatung und die Geschäftsführung wenden.
- Die regelmäßigen Teamsitzungen bieten den Mitarbeitenden die Möglichkeit, Wünsche und Anliegen zu äußern. In den Teamsitzungen kann auch über Kritikpunkte gesprochen werden.

b) Weitere Möglichkeiten der Beteiligung

- Die Mitarbeitenden werden in regelmäßigen Abständen zu ihrer Zufriedenheit mit dem Träger befragt.
- Es finden jährliche Mitarbeiter*innengespräche statt.
- Mitarbeitende können darüber hinaus per Telefon oder E-Mail mit der Einrichtungsleitung, der Fachberatung oder Geschäftsführung in Kontakt treten und ihre Meinung, Wünsche oder Anliegen äußern.
- Die Materialien und Informationen aus dem QM sowie dem Intranet sind für alle Mitarbeitenden zugänglich.

4.3.5. Beschwerdemöglichkeiten

- **Beschwerdemöglichkeiten für Kinder**
  - Kinder dürfen Kritik und Beschwerden äußern oder signalisieren. Pädagogische Fachkräfte nehmen Kritik und Äußerungen von Kindern stets ernst und reagieren angemessen.
  - Kinder haben darüber hinaus die Möglichkeit ihre Kritik gegenüber Eltern zu äußern, falls sie diese nicht in der Kindertageseinrichtung mitteilen wollen. Daher ist sowohl Kritik von Kindern als auch von Eltern ernst zu nehmen.
  - Die Kinder haben in strukturierten Gesprächsanlässen die Möglichkeit (z. B. Kinderkonferenz, Morgenkreis) ihre Meinung zu sagen und ihre Bedürfnisse mitzuteilen.
  - In nicht-strukturierten Gesprächen (z. B. beim Mittagessen, während des Freispiels) können sie sich jederzeit vertrauensvoll mit einem Anliegen an ein Teammitglied wenden.
  - Wir regen im Rahmen von Gesprächsrunden und Kinderkonferenzen zu kritisierenden Rückmeldungen an.
  - Wir holen uns regelmäßig Feedback am Ende von Angeboten mit kindgerechten Methoden ein (z. B. Smileys).

- **Beschwerdemöglichkeiten für Eltern**
  - Einmal jährlich führt der Träger in jeder Einrichtung eine **Elternbefragung** durch. Die Eltern werden gebeten, verschiedene Aspekte rund um die pädagogische Arbeit, die Organisation und die Ausstattung der Kita zu bewerten. Darüber hinaus haben sie Gelegenheit, Wünsche, Ideen und Kritikpunkte zu äußern. Die Befragung erfolgt online und anonym. Mithilfe der Auswertungen wird die Zufriedenheit der Eltern

ermittelt und analysiert, welche Verbesserungen in der Einrichtung vorgenommen werden können.

- Eltern können sich in verschiedenen Gesprächsanlässen an die Leitung und das Team wenden (Anmeldegespräch, Tür- und Angelgespräche, Elterngespräche, per Telefon oder E-Mail, bei Elternabenden). Falls Eltern sich nicht der Kindertageseinrichtung mitteilen wollen, haben sie die Möglichkeit Kritik beim Träger zu äußern. Sie können sich per E-Mail an fachberatung@kinderland-plus.de wenden. Sollten alle internen Instanzen zu keiner gemeinsamen Lösungsfindung führen, so gibt es die Möglichkeit sich bei der Kita-Fachaufsicht zu melden. (s. Prozessablaufdiagramm)

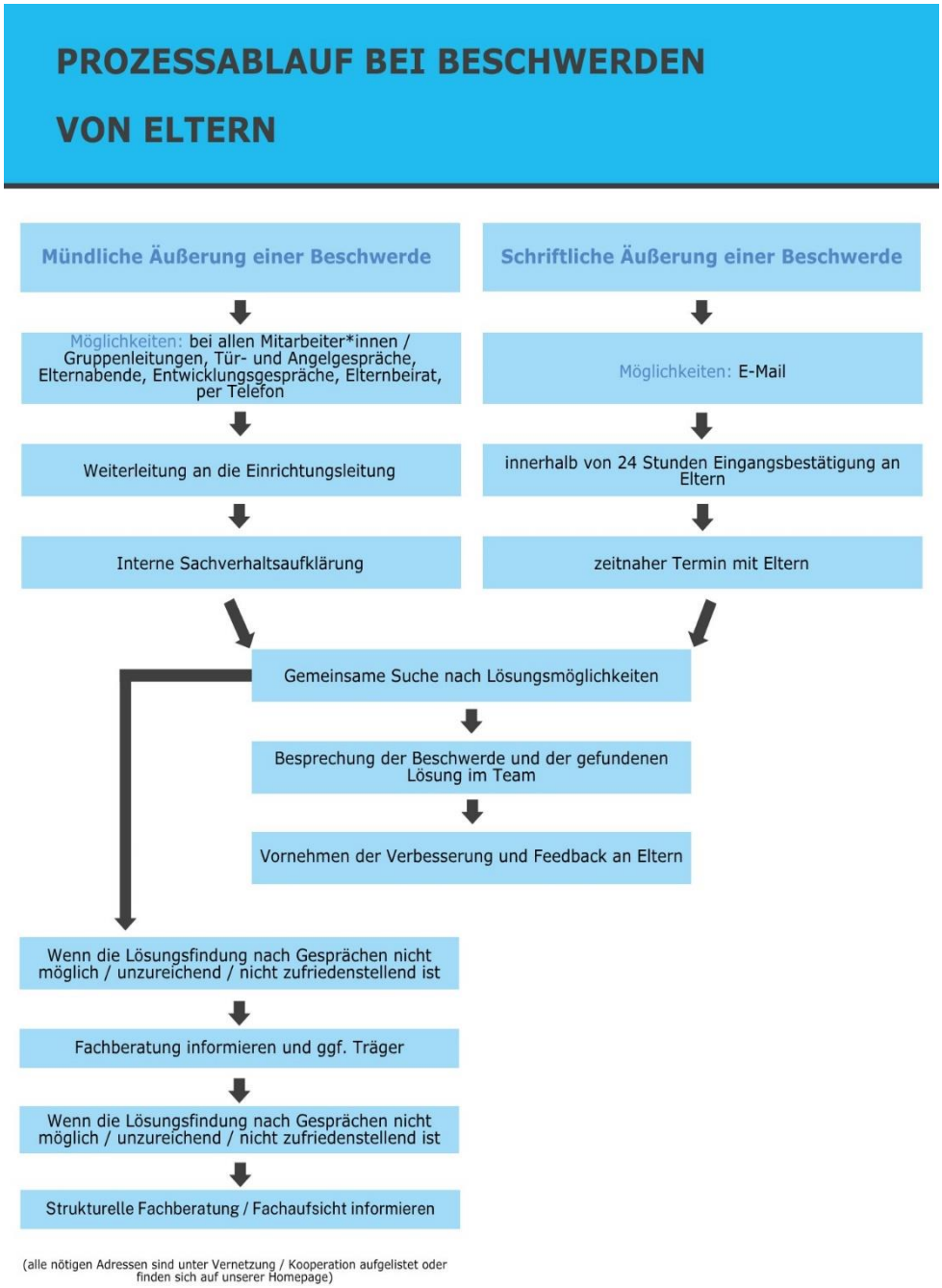

- **Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeitende**
  - Die Einrichtungsleitung, die Fachberatung und die Geschäftsführung sollten Kritik und Äußerungen von Mitarbeitenden stets ernst nehmen und angemessen reagieren.
  - Mitarbeitende haben darüber hinaus die Möglichkeit, Kritik beim Träger zu äußern, falls sie diese nicht in der Kindertageseinrichtung sowie der Fachberatung mitteilen wollen.
  - Der Träger führt regelmäßig eine Befragung aller Mitarbeitenden durch. Die Mitarbeitenden werden von der Geschäftsführung darum gebeten, den Evaluationsfragebogen vollständig und anonym auszufüllen. Mithilfe des Evaluationsfragebogens wird die Zufriedenheit der Mitarbeitenden ermittelt und analysiert, welche Verbesserungen in der Einrichtung bzw. in der Verwaltung des Trägers vorgenommen werden können.
  - Praktikanten haben die gleichen Beschwerdemöglichkeiten wie festangestellte Mitarbeitende. Sollte keine Lösungsmöglichkeit gefunden werden oder die Lösungsfindung nicht zufriedenstellend sein, so wird die Schule mit in den Prozess einbezogen (s. Prozessablaufdiagramm).

+

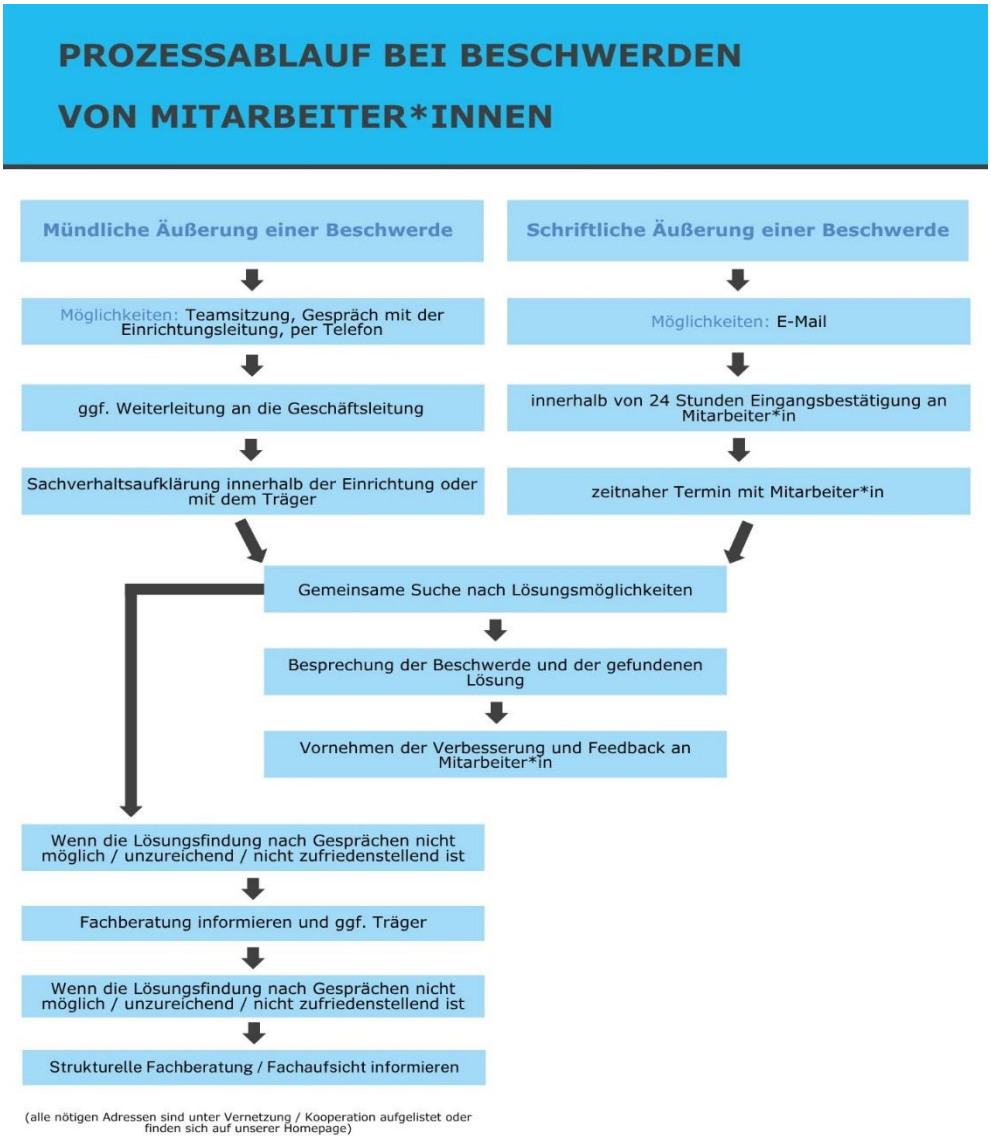

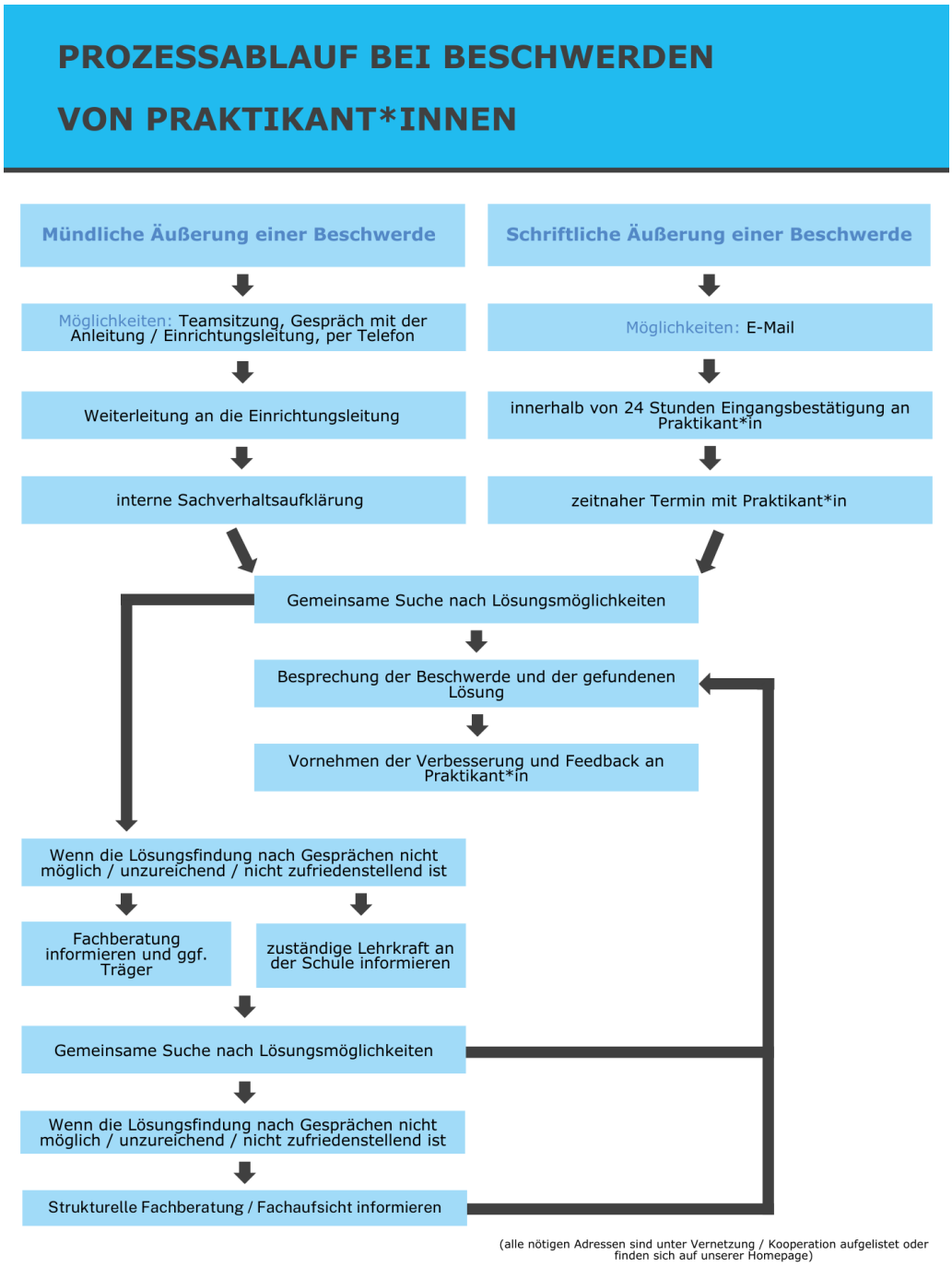

Überprüfung und Anpassung

Die Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten sowie der Umgang mit Kritik und Beschwerden werden regelmäßig reflektiert, besprochen und gegebenenfalls verbessert sowie angepasst.

4.4. Förderung von Resilienz

Resilienz bezeichnet nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan die psychische Widerstandsfähigkeit von Kindern gegenüber Entwicklungsrisiken und belastenden Lebenssituationen. Ziel unserer pädagogischen Arbeit ist es, Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken, ihre Selbstwirksamkeit zu fördern und ihnen Kompetenzen zu vermitteln, die sie befähigen, Herausforderungen aktiv zu bewältigen. Eine resilienzfördernde Pädagogik trägt somit wesentlich zum Kinderschutz bei.

Zentrale Schutzfaktoren, die im pädagogischen Alltag gestärkt werden, sind:

Stabile und verlässliche Beziehungen

Kinder entwickeln Resilienz vor allem durch sichere Bindungen zu Bezugspersonen. Pädagogische Fachkräfte gestalten daher eine wertschätzende, verlässliche Beziehungsgestaltung, in der Kinder sich angenommen, gesehen und ernst genommen fühlen. Eine feinfühlige Interaktion, emotionales Interesse sowie verlässliche Strukturen im Alltag schaffen Sicherheit und Vertrauen.

Förderung von Selbstwert und Selbstwirksamkeit

Kinder werden darin unterstützt, eigene Fähigkeiten wahrzunehmen und Vertrauen in die eigene Handlungsfähigkeit zu entwickeln. Dies geschieht beispielsweise durch Beteiligung an Entscheidungen, die Möglichkeit zur Mitgestaltung des Kita-Alltags sowie durch positive Rückmeldungen zu ihren Kompetenzen und Anstrengungen.

Entwicklung emotionaler und sozialer Kompetenzen

Ein zentraler Bestandteil resilienzfördernder Arbeit ist die Begleitung von Kindern beim Erkennen, Benennen und Regulieren von Gefühlen. Kinder lernen, Konflikte konstruktiv zu lösen, Empathie zu entwickeln und Hilfe einzufordern. Diese Fähigkeiten unterstützen sie dabei, belastende Situationen besser zu bewältigen.

Förderung von Problemlösekompetenzen

Kinder werden ermutigt, eigene Lösungswege zu entwickeln und Schwierigkeiten aktiv zu bearbeiten. Pädagogische Fachkräfte begleiten diesen Prozess unterstützend, ohne Probleme vorschnell zu lösen. Dadurch erfahren Kinder Selbstwirksamkeit und entwickeln Strategien im Umgang mit Herausforderungen.

Beteiligung und Partizipation

Partizipation ist ein wesentliches Element des Schutzkonzeptes. Kinder erleben, dass ihre Meinung zählt und sie Einfluss auf ihre Lebenswelt nehmen können. Dies stärkt ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeit, eigene Grenzen zu formulieren und für ihre Bedürfnisse einzustehen.

Die Förderung von Resilienz ist ein grundlegender Bestandteil der pädagogischen Prävention im institutionellen Kinderschutz. Resiliente Kinder verfügen über stärkere Schutzfaktoren gegenüber Gefährdungen, können belastende Situationen eher bewältigen und wissen, an wen sie sich wenden können. Gleichzeitig trägt eine resilienzorientierte Haltung der Fachkräfte dazu bei, ein wertschätzendes, sicheres und partizipatives Kita-Klima zu schaffen.

Damit wird Resilienzförderung nicht als einzelnes Angebot verstanden, sondern als durchgängiges pädagogisches Prinzip, das sich in Beziehungen, Strukturen, Beteiligungsmöglichkeiten und im täglichen Umgang mit Kindern widerspiegelt.

4.5. Inklusion & Integration

Die Kinderland PLUS gGmbH hat einen eigenen Fachdienst für Integration. Dieser hat zum Ziel, Kindern, die in ihrer Entwicklung verzögert sind bzw. Kindern mit (drohender) geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung eine ganzheitliche Förderung, Entwicklungs- und Integrationshilfe in den trägerinternen Kindertagesstätten zu ermöglichen. Unser Fachdienst für Integration gewährleistet die qualifizierte Förderung der beeinträchtigten Kinder im Regelbereich und ergänzt die Kompetenzen der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kinder können die gewählte Kindertagesstätte des Kinderlandes besuchen und an deren Angeboten teilnehmen, wenn ihre uneingeschränkte Teilhabe gewährleistet werden kann. Sie werden während dieses Kita-Alltags individuell und unter Berücksichtigung ihres Anspruchs auf Integration und Inklusion gefördert.
Das Konzept des Fachdienstes für Integration finden alle Mitarbeitenden im Qualitätsmanagement.
Wir inkludieren in unsere pädagogische Arbeit alle Kinder (eingeschlossen hoch-/höchst-begabte Kinder), nehmen sie in ihrer Einzigartigkeit an und bieten eine geeignete individuelle Förderung.

5. Intervention

Das Kindeswohl stellt in jeder sozialen Einrichtung ein zentrales Anliegen dar und so ist der Schutz der Kinder auch in der Kinderland PLUS gGmbH ein essenzieller Bereich. Die im §8a SGB VIII[18] enthaltenen Richtlinien binden Träger und somit alle Leitungen und jede/n Mitarbeitenden sehr konkret in die Verantwortung zur Prävention und Intervention bei Kindeswohlgefährdung ein.
Um dieser Verantwortung nachzukommen, ist es wichtig, alle Schritte und Maßnahmen transparent und für jede/n Mitarbeitenden leicht verständlich in einem Prozessablauf darzustellen, der das Eingreifen auf schnellem Wege dokumentieren und nachvollziehen lässt.

Der genaue Ablauf ist im Leitfaden „Kinderschutz" [19] der Kinderland PLUS gGmbH hinterlegt, der allen Mitarbeitenden zugänglich ist. Darüber hinaus stehen weitere Dokumente wie Gesprächsprotokolle und Dokumentationsbögen für alle Mitarbeitenden zur Verfügung.

Die Kinderland PLUS gGmbH arbeitet mit eigenen Kinderschutzfachkräften zusammen, so dass ein zügiges Eingreifen und möglichst schnelles Abwenden von Kindeswohlgefährdung gewährleistet ist. Außerdem übernimmt sie die Schulungen der Mitarbeitenden zu den Themen Kinderschutz und Schutzkonzept.

Ergänzend zu den Regelungen des §8a SGB VIII verpflichtet §47 SGB VIII den Träger dazu, dem zuständigen Jugendamt unverzüglich besondere Vorkommnisse zu melden, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können oder beeinträchtigt haben. Dazu zählen

[18] SGB VIII = Sozialgesetzbuch VIII, https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/
[19] Päd LF § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

insbesondere schwerwiegende Ereignisse innerhalb der Einrichtung, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie Vorfälle, die das Vertrauen in die Arbeit der Einrichtung erheblich beeinträchtigen könnten.
Die Kinderland PLUS gGmbH stellt sicher, dass solche meldepflichtigen Ereignisse durch klare interne Zuständigkeiten und festgelegte Kommunikationswege zeitnah erkannt, dokumentiert und an die zuständige Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden. Die Einrichtungsleitung trägt hierbei eine besondere Verantwortung für die Prüfung, Bewertung und fristgerechte Meldung.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, entsprechende Beobachtungen oder Vorfälle unverzüglich an die Einrichtungsleitung weiterzugeben, um eine schnelle Einschätzung und gegebenenfalls Meldung gemäß §47 SGB VIII zu gewährleisten.
Durch diese verbindlichen Verfahren wird Transparenz gegenüber den Aufsichtsbehörden sichergestellt und ein weiterer wichtiger Beitrag zum Schutz der betreuten Kinder geleistet.

5.1. Interne Gefährdung nach §47 SGB VIII

Der Schutzauftrag der Kita bezieht sich sowohl auf Grenzverletzungen und Gewalt im Bereich der Familie (= individueller Kinderschutz) als auch auf Beeinträchtigungen des Kindeswohls in der Kita (= institutioneller Kinderschutz). Ansprech- und Beratungsmöglichkeit sind bei allen Verdachtsmomenten unsere Kinderschutzfachkräfte und einschlägige Beratungsstellen (siehe Punkt 6 Vernetzung & Kooperation).

Je nach Kontext der Gewalt braucht es auch unterschiedliche Handlungspläne. Ein Handlungsplan trägt dazu bei, im Krisenfall die Handlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten und gibt Führungskräften sowie Mitarbeitenden die notwendige Sicherheit. Dennoch muss allen Beteiligten klar sein, dass es bei der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen nicht den einen roten Faden geben kann.

Da jede Intervention eine sehr sensible Situation ist, sollten daher immer folgende Standards berücksichtigt werden:

- **Ruhe bewahren**, um nicht unüberlegt und überstürzt zu Handeln.
- **Alternativhypothesen prüfen**: Alternative Szenarien sollten ebenfalls sehr gewissenhaft geprüft werden.
- **Sorgfältige Dokumentation**
- **Von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgehen**: Den Aussagen der Kinder nicht mit Zweifeln begegnen.
- **Die Wünsche der Kinder beachten**: Geplante Interventionen mit den Kindern besprechen und nur in Notfällen gegen den Willen des Kindes Entscheidungen treffen.
- **Spezialwissen in Anspruch nehmen:** Fachkräfte zur Beratung hinzuziehen.

Wir reflektieren regelmäßig unsere pädagogische Grundhaltung und deren Umsetzung. Bei gegebenen Anlässen organisiert die Leitung in Zusammenarbeit mit dem Team verschiedene Formen der Vertretungsregelung, sodass stets die Betreuung der Kinder gesichert ist. In Ausnahmefällen finden in Absprache mit der Fachberatung und der Geschäftsführung verkürzte Öffnungszeiten oder partielle Schließungen statt, wenn aufgrund von Krankheitswellen oder ähnlichem nicht ausreichend Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Geschäftsführung der Kinderland PLUS gGmbH hält sich an die Regelungen hinsichtlich des Personalschlüssels und schreibt ggf. zu besetzende Stellen aus.

5.1.1. Gewalt durch Mitarbeitende

Formen von Gewalt können sich in Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen zeigen. Zu möglichem Fehlverhalten gehören Aufsichtspflichtverletzungen, verursachte oder begünstigte Übergriffe bzw. Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, Erziehungsmaßnahmen verbunden mit Zwang, Drohung oder unangemessenen Strafen (z. B. Zwangsmaßnahmen beim Essen, nicht aufstehen dürfen, Zwang zum Schlafen, Kinder isolieren oder fixieren, Androhen bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen, Bloßstellen von Kindern in der Gruppe, herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston) sowie Vernachlässigung (z. B. unzureichendes Wechseln von Windeln, mangelnde Getränkeversorgung, mangelnde Aufsicht).
Jeder Mitarbeitende hat die gesetzliche Pflicht nach §8a SGB VIII grenzverletzende Verhaltensweisen zu melden und Kinder zu schützen. Bei direkter Beobachtung von pädagogischem Fehlverhalten werden geeignete Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes durchgeführt und dann anhand des Handlungsplans vorgegangen. (s. Handlungsplandiagramm)
Zudem hat jeder Mitarbeitende einen gesetzlichen Anspruch nach §8b SGB VIII auf eine vertrauliche Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft. Bei Unsicherheit oder Fragen zur Einschätzung von kollegialem pädagogischem Verhalten kann jederzeit der vertrauliche Kontakt zu den Kinderschutzfachkräften aufgesucht werden. Die Kinderschutzfachkräfte stehen den Mitarbeitenden beratend zur Seite, geben Hilfestellung für das weitere Vorgehen und behalten sich vor in gravierenden Fällen die Geschäftsführung zu informieren.
Ebenso haben die Fachberatungen der Kinderland PLUS gGmbH den Anspruch auf Beratung und die Pflicht zur Meldung von Beobachtungen bezüglich grenzverletzender pädagogischer Verhaltensweisen bei den Kinderschutzfachkräften. Die Versachlichung des Falls durch ausgebildete Kinderschutzfachkräfte dient unserem gemeinsamen Ziel – dem Wohl und dem Schutz der Kinder in unseren Einrichtungen.

HANDLUNGSPLAN

INSTITUTIONELLE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG NACH §47 SGB VIII

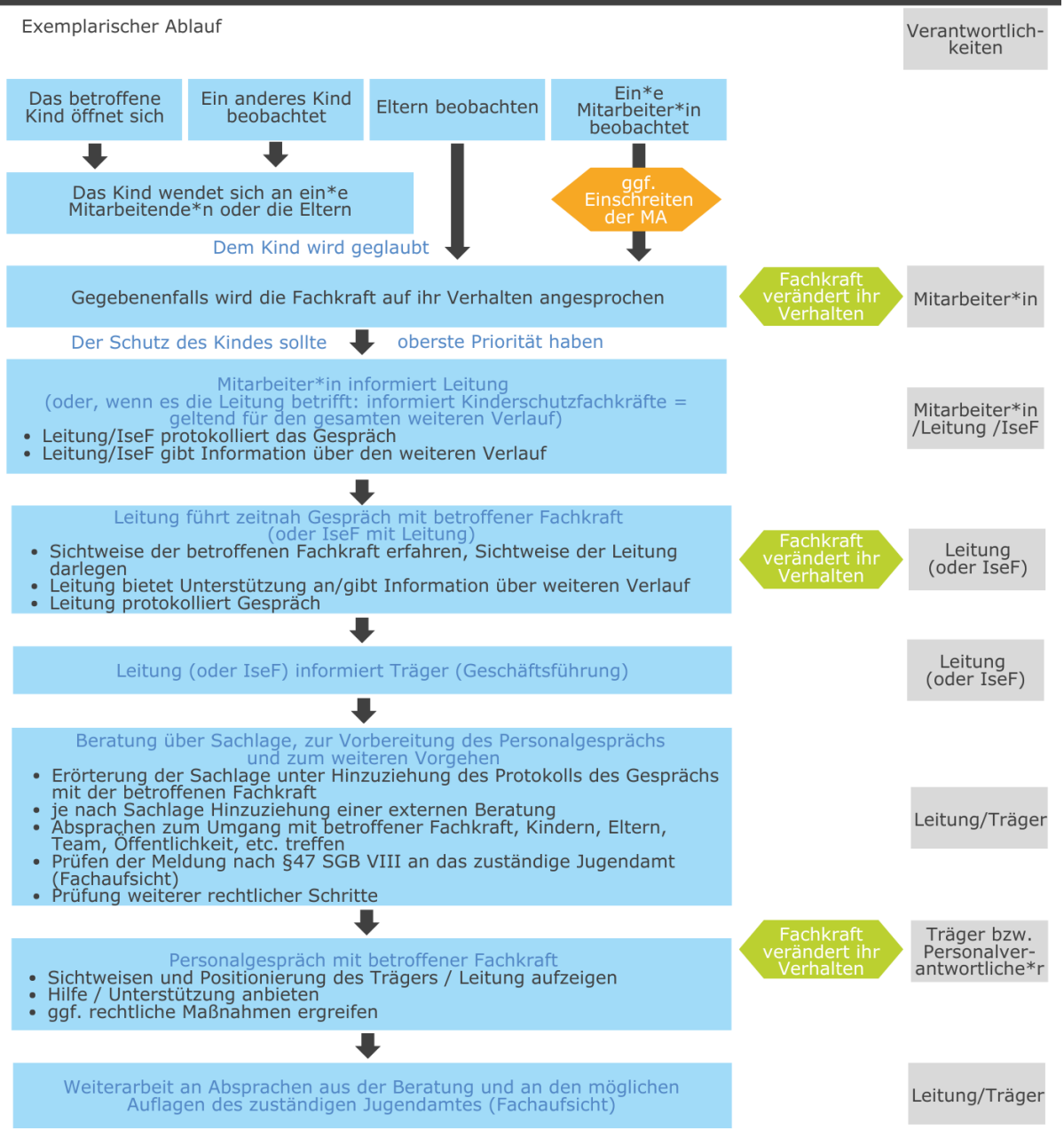

Bei Unsicherheit oder Fragen zur Einschätzung von Situationen / Beobachtungen / pädagogischen Verhaltensweisen von Kolleg*innen über Grenzverletzungen, kann jederzeit eine vertrauliche Beratung bei den Kinderschutzfachkräften in Anspruch genommen werden!

Rehabilitation

Nach einem Verdacht auf Grenzüberschreitung oder nach einem tatsächlich stattgefundenen Fehlverhalten ist es ein zentrales Anliegen, das Vertrauen aller Beteiligten – insbesondere der Kinder, Eltern und Mitarbeitenden – wiederherzustellen und die Arbeitsfähigkeit der Einrichtung zu sichern.

Im Falle eines nicht bestätigten Verdachts wird die betroffene Person rehabilitiert. Dies geschieht durch eine transparente Klärung des Sachverhalts sowie durch geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauens innerhalb des Teams und gegenüber den Eltern. Gegebenenfalls erfolgt eine Erklärung des Trägers, in der über den nicht bestätigten Verdacht aufgeklärt wird.

Zur Unterstützung der betroffenen Person können interne Gespräche sowie externe Angebote, wie beispielsweise Supervision, in Anspruch genommen werden. Zudem kann – sofern sinnvoll und möglich – ein Einrichtungswechsel angeboten werden. Ein abschließendes Gespräch dient der Klärung und dem formalen Abschluss des Verfahrens.

Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Unabhängig vom Ausgang eines Verdachtsfalls wird das Geschehen innerhalb der Einrichtung fachlich aufgearbeitet. Ziel ist es, aus der Situation zu lernen und die Qualität der pädagogischen Arbeit nachhaltig zu sichern.

In bestätigten Fällen ergreift der Träger die erforderlichen arbeits- und gegebenenfalls strafrechtlichen Maßnahmen.

Darüber hinaus erfolgt ggf. mit Unterstützung der Fachberatung oder geeigneten Fachstellen eine pädagogische und strukturelle Reflexion im Team. Dabei wird überprüft, inwiefern Rahmenbedingungen wie Strukturen, Personalausstattung oder der Tagesablauf zur Entstehung der Grenzüberschreitung beigetragen haben könnten. Auf dieser Grundlage werden Prozesse bei Bedarf angepasst und weiterentwickelt.

Zur fachlichen Unterstützung können externe Fachstellen einbezogen werden. Bei Bedarf erhalten auch betroffene Kinder die Möglichkeit, das Geschehen altersgerecht aufzuarbeiten, beispielsweise durch die Begleitung geeigneter Fachkräfte (z. B. psychologische Unterstützung).

5.1.2. Gewalt unter Kindern

Darunter sind all jene Handlungen von Mädchen und Jungen gemeint, mit denen sie ohne Einwilligung physische und/oder psychische Grenzen von einem oder mehreren Kindern missachten bzw. überschreiten. Eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII ist zu prüfen.
Bei der Beurteilung und Einschätzung ist es wichtig, dass wir zwischen einer entwicklungsangemessenen (sexuellen) Aktivität, einer Grenzüberschreitung oder einem Übergriff unterscheiden.
Wesentliche Unterschiede zwischen einer Grenzüberschreitung und einem Übergriff sind:

Grenzüberschreitung

- unbeabsichtigt
- im Überschwang / Affekt
- i.d.R. einmalig / sehr selten
- minderschwer
- kann durch pädagogische Maßnahmen gestoppt werden

Übergriff

- vorsätzlich
- wiederholt
- Unfreiwilligkeit durch Zwang
- Einschüchterung
- Machtgefälle / Überlegenheit
- Geheimhaltungsdruck
- Angst, Scham, Schuld werden ausgelöst

(vgl. Gabriele Stegmann)

Wenn das pädagogische Personal mögliche Merkmale bzw. Anzeichen eines Übergriffs wahrnimmt, ist folgendes Vorgehen zu tun:

Situation stoppen

Handlung beenden, kurz und klar benennen mit einer deutlichen persönlichen Stellungnahme ohne das übergriffige Kind abzuwerten oder zu beschämen. (z. B. „Stopp, ich möchte nicht, dass ihr das spielt! Wenn [Situation benennen], dann ist das nicht in Ordnung. Dabei kann man sich verletzten. Das akzeptiere ich nicht.“)
Im Anschluss wird das weitere Vorgehen in Form eines strukturierten Handlungsplans grafisch dargestellt. (s. Handlungsplandiagramm)

Weiterer Handlungsplan:

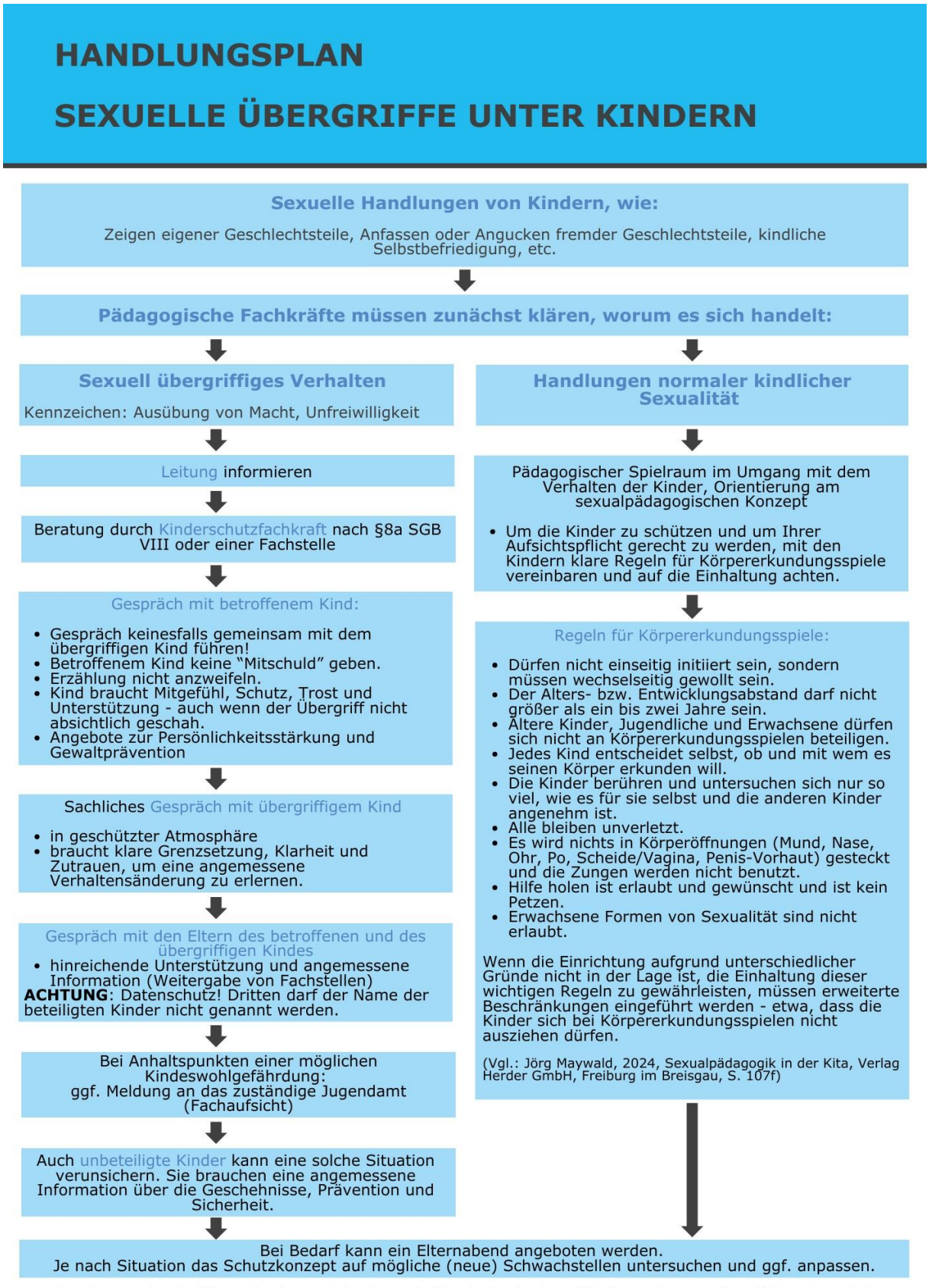

(in Anlehnung an das Schaubild von Heike Schnurr in Großes Themenpaket "Sexualpädagogik in der Kita", kindergarten heute, Ausgabe TP 3/2025, Verlag Herder)

5.2. Externe Gefährdung im häuslichen Umfeld des Kindes (§8a SGB VIII)

Jede Einrichtung der Kinderland PLUS gGmbH unterliegt einer Rahmenschutzvereinbarung mit dem jeweiligen Jugendamt und ist durch eine gesetzliche Verankerung unter §8a SGB VIII bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im sozialen Umfeld zum Handeln verpflichtet.
Ein zentraler Punkt des sog. § 8a-Verfahrens ist die Wahrnehmung und Einschätzung von Anhaltspunkten. Die Verpflichtung zum Handeln tritt nach § 8a SGB VIII ein, sobald Fachkräfte bei einem Kind gewichtige Anhaltspunkte wahrnehmen, die aus ihrer Sicht auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten könnten, also z. B. auf Vernachlässigung, psychische oder körperliche Misshandlung oder den sexuellen Missbrauch eines Kindes.
Es ist wichtig Kriterien für gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu kennen. Diese ergeben sich z. B. aus Aussagen des Kindes, Beobachtungen von stark auffälligen Verhaltensweisen eines Kindes, körperlichen Auffälligkeiten des Kindes, Beobachtungen von auffälligen Interaktionen zwischen Eltern, Aussagen der Eltern oder anderen Bezugspersonen.
(weitere Informationen zu gewichtigen Anhaltspunkten siehe auch Punkt 3.5)

Für die Abklärung von Kindeswohlgefährdungen und den Schutz der Kinder stehen die Insoweit erfahrenen Fachkräfte (IseF) zur Seite. Sie unterstützen die Einrichtungen bei der Risikoeinschätzung und beraten zu den weiteren Schritten. Eine genauere Beschreibung der Funktion und Tätigkeit der Insoweit erfahrenen Fachkräfte (IseF) findet man auch unter dem Punkt 3.3.

(Handlungsplan s. folgende Seite)

HANDLUNGSPLAN

VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG NACH § 8A SGB VIII

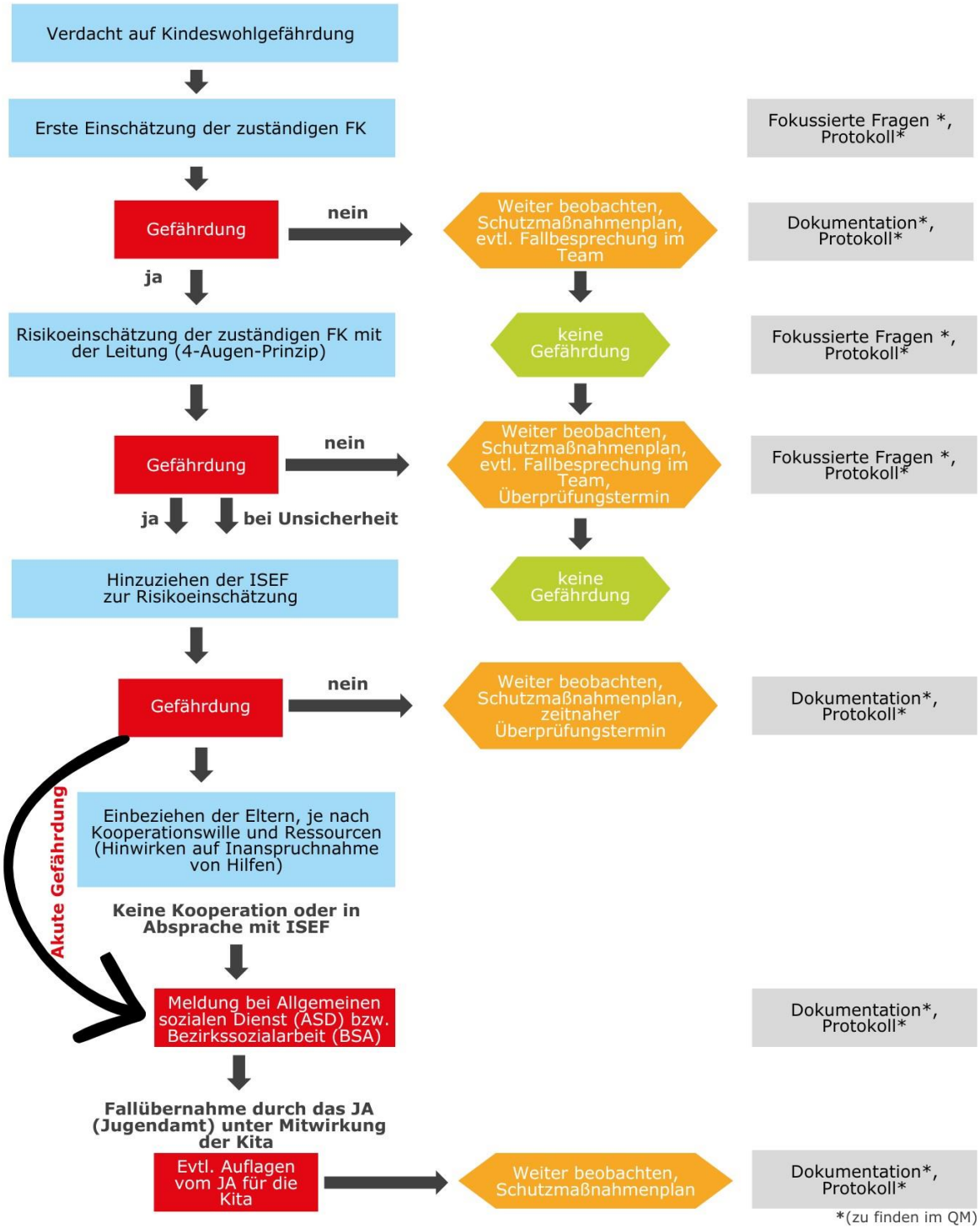

*(zu finden im QM)

6. Vernetzung und Kooperation

Die Kinderland Einrichtungen sind in ihren jeweiligen Gemeinden vernetzt mit den örtlichen Schulen, weiteren Kindertagesstätten, der Gemeinde und weiteren Stellen, die für die betreuten Kinder relevant sind – wie z. B. Ergotherapie, Logopädie, Frühförderstellen, usw.

Zusammenarbeit mit Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern auf einer vertrauensvollen Basis ist die Grundlage unserer Arbeit mit den Kindern. Eltern vertrauen uns ihre Kinder an und wir möchten dieses Vertrauen zurückgeben mit einer professionellen und liebevollen Betreuung und Förderung ihrer Kinder. Wir nehmen die Sorgen der Eltern ernst und der Austausch darüber ist uns sehr wichtig.
Mit dem Schutzkonzept wollen wir den Eltern zeigen, dass wir uns möglicher Gefahren bewusst sind und uns professionell und präventiv mit diesen Themen auseinandersetzen.
Gemeinsam mit den Eltern können Projekte, Bücherausstellungen, Elternabende und Vieles mehr entstehen, um präventiv mit den Kindern und Eltern an diesem umfangreichen, aber so wichtigem Thema zu arbeiten.

Weitere Anlaufstellen:

Allgemeine Notrufnummern

Bei Notfällen, in denen eine Gefahr für Leib und Leben besteht, wenden wir uns an eine der folgenden Notrufnummern:

Dienst:	**Telefonnummer:**
Polizei	**110**
Feuerwehr / Rettungsdienst	**112**
Giftnotruf Bayern	**089 19240**
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	**116 117**

Weitere wichtige Nummern (bundesweit):

Dienst:	**Telefonnummer:**
Apotheken-Notdienst	**22833**
Hilfe bei Gewalt gegen Frauen	**116 016**
Kinder- und Jugendtelefon	**0800 1110-333 oder 116 111**
Krisendienst Psychiatrie	**0180 6553000**
Opfernotruf	**0800 112 112**
Männerhilfetelefon	**0800 1239900**
Telefonseelsorge	**0800 1110-111 oder -222**

Im Folgenden listen wir nach Landkreisen sortiert mögliche Kontaktstellen auf. Unsere Einrichtungen orientieren sich an den für ihren jeweiligen Landkreis geltenden Anlaufstellen:

Anlaufstellen und Ansprechpartner im Landkreis Ebersberg:

- Jugendamt Ebersberg 08092 823-256
  jugendamt@lra-ebe.de
- Koordinierende Kinderschutzstelle 08092 823-418 oder -489
  (KoKi, Beratung für U3 Kinder)
  koki@lra-ebe.de
- Kindertagesstättenaufsicht 08092 823-198 oder -399
  kita-aufsicht@lra-ebe.de
- Frauennotruf Landkreis Ebersberg 08092 88110
- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche 08092 2324130
  (ISeF)
- Weisser Ring Ebersberg 0151 5516 4666

Anlaufstellen und Ansprechpartner im Landkreis Eichstätt:

- Allgemeiner Sozialdienst (ASD) 08421 70-3000
  jugendamt@lra-ei.bayern.de
- Koordinierende Kinderschutzstelle 08421 70-3024
  (KoKi, Beratung für U3 Kinder)
  KoKi@lra-ei.bayern.de
- Mobiler Fachdienst (MFD) 08421 70-3063
- WEIche – Fachstelle gegen sexuelle Gewalt 08421 70-3026
  (u.a. externe ISeF)
  weiche@lra-ei.bayern.de
- Fachaufsicht für Kindertagesstätten 08421 70-3000 oder -3077
- Fachberatung für Kindertagesstätten 08421 70-3065 oder -3088
- Fachdienst Trennung und Scheidung 08421 70-3023
- Erziehungsberatungsstelle Eichstätt 08421 8565
  erziehungsberatung@caritas-eichstaett.de
- AWO Frühförderzentrum ND – SOB – EI 08421 9375155
  fruehfoerderung@awo-neuburg.de

Anlaufstellen und Ansprechpartner im Landkreis Erding:

- Jugendamt Erding 08122 58-1214
  (Sekretariat des Fachbereiches 21)
  jugendamt@lra-ed.de
- Koordinierende Kinderschutzstelle 08122 58-1214
  (KoKi, Beratung für U3 Kinder)
  koki@lra-ed.de
- Kindertagesstättenaufsicht 08122 58-1399
- Frauennotruf 08122 55377-90 oder -91
- Frauenhaus 08122 5538783
- Kinder- und Jugendnotdienst 0800 4786 111
- Erziehungsberatungsstelle 08122 89250-30
  erziehungsberatung@lra-ed.de
- Weisser Ring Erding, Hilfe für Opfer von Gewalt 0151 5516 4761

Anlaufstellen und Ansprechpartner im Landkreis Freising:

- Kreisjugendamt 08161 600 350-00
  amtjugendfamilie@kreis-fs.de
- Koordinierende Kinderschutzstelle 08161 600 355-30 / -31 /-32
  (KoKi, Beratung für U3 Kinder)
  koki@kreis-fs.de
- Fachaufsicht für Kindertagesstätte 08161 600 355-12
  klaus.legler@kreis-fs.de
- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern 08165 4018
  Neufahrn
  beratungsstelle@neufahrn.de

Anlaufstellen und Ansprechpartner im Landkreis Kelheim:

- Kreisjugendamt Allgemeiner Sozialdienst (ASD) 09441 207-5351
  Robert.wagner@landkreis-kelheim.de
- Koordinierende Kinderschutzstelle 09441 207-5371 oder-5325
  (KoKi, Beratung für U3 Kinder)
  koki@landkreis-kelheim.de
- Fachaufsicht für Kindertagesstättenaufsicht 09441 207-5360
  jugendamt@landkreis-kelheim.de
- Frauen- und Kinderschutzhaus Regensburg 0941 562 400
- Weißer Ring e.V. 09441 2298
- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern 09441 6759-0
  info@beratungsstelle-kelheim.de

Anlaufstellen und Ansprechpartner im Landkreis München:

- Allgemeine Jugend- und Familienhilfe (AJFH) 089 6221-0
  - ein Pendant zum ASD (Allg. Sozialdienst)
  kreisjugendamt@lra-m.bayern.de
- Koordinierende Kinderschutzstelle 089 6221-1153
  (KoKi, Beratungsstelle AndErl – frühe Hilfen)
  anderl@lra-m.bayern.de
- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche 089 6221-2960
  (u.a. externe ISeF)
  beratungsstelle@lra-m.bayern.de
- Fachaufsicht für Kindertagesstättenrtagesstätten 089 6221-2209
  behbehanil@lra-m.bayern.de
- Mobiler Familienstützpunkt 0176 3447 1546
  familienstuetzpunkt@lotse-jugendhilfe.de
- Mobile Frühfprderung 089 357481-13
  info@lvkm.de
- Interventionsstelle Landkreis München (ILM) 089 6221-1221
  (Hilfe u. Unterstützung für Frauen u. Kinder bei
  häuslicher Gewalt)
  interventionsstelle@lra-m.bayern.de

7. Überprüfung und Weiterentwicklung

Unsere Prozesse und unser Schutzkonzept unterliegen einer fortlaufenden Überprüfung und Überarbeitung.

8. Schlusswort

Der Schutz und das Wohl der Kinder ist unser höchstes Gut. Das Schutz- und Partizipationskonzept dient zusammen mit anderen Maßnahmen, die Umsetzung dieses Ziels in allen unseren Häusern zu gewährleisten und sicher zu stellen.
Das vorliegende Rahmenkonzept unterliegt ähnlich wie die Hauskonzepte und unser Qualitätsmanagement einer ständigen Kontrolle und Überprüfung, damit wir professionell und verantwortungsvoll das Wohl und den Schutz der Kinder und Mitarbeitenden gewährleisten können.

9. Anhang und Materialien

Im Kinderland QM sind folgende Dokumente hinterlegt:

- Päd FB Dokumentation Verdachtsfall §8a
- Päd FB Fokussierte Fragen § 8a
- Päd FB Protokoll Einschätzung ISEF §8a
- Päd FB Protokoll Eltern §8a

Empfehlenswerte Literatur:

- „Sexualpädagogik in der Kita" von Jörg Maywald
- „Kindeswohl in der Kita" von Jörg Maywald
- „Kinderrechte in der Kita" von Jörg Maywald
- „Reflexion pädagogischen Verhaltens – Orientierungskatalog für Fachkräfte in Kitas" von Der Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e. V., Tierra – Eine Welt e. V., Landkreis Görlitz
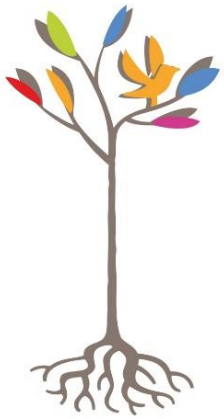
Bei Bedarf nach mehr/spezieller Literatur kann neben Eigenrecherche auch bei der zuständigen Fachberatung oder der entsprechenden Fachdienststelle der Kinderland PLUS gGmbH (z. B. Kinderschutz, Fachdienst Integration, …) nachgefragt werden.